*Dieses Dokument umfasst 2 Basisprospekte im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 („**Prospektrichtlinie**"): (i) den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main hinsichtlich Nichtdividendenwerte (**„Nichtdividendenwerte"**) im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (**„Durchführungsverordnung")** vom 29. April 2004, und (ii) den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main hinsichtlich gedeckter Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Durchführungsverordnung (zusammen **„Emissionsprogrammprospekt"**).*

Emissionsprogrammprospekt
12. Mai 2010

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

als Emittentin

EMISSIONSPROGRAMM („Programm")

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen (**„Schuldverschreibungen"**) ist bei der Luxemburger Wertpapierbörse ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt (*Bourse de Luxembourg*) und Notierung im Amtlichen Handel der Luxemburger Wertpapierbörse gestellt worden. Der Regulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) stellt einen regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (**„MIFID-Richtlinie"**) zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates dar. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Emittentin hat die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* im Großherzogtum Luxemburg („**CSSF**") gebeten, den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich eine Bescheinigung über die Billigung dieses Emissionsprogrammprospektes (**„Prospekt**") zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß des luxemburgischen Gesetz über Wertpapierprospekte (*Loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), das die Prospektrichtlinie umsetzt, erstellt wurde (die „**Notifizierung**"). Während der Laufzeit dieses Programms kann die Emittentin die CSSF bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Arrangeur / Plazeur

DZ BANK AG

Dieser Prospekt und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*www.bourse.lu*) veröffentlicht. Dieser Prospekt ersetzt den Emissionsprogrammprospekt vom 13. Mai 2009 und ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung gültig.

DZ BANK

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verantwortung für den Prospekt 5

Hinweis 5

Allgemeine Beschreibung des Programmes 7
- Allgemein 7
- Begebungsverfahren 7

Zusammenfassung 9
- in Bezug auf die Risikofaktoren 9
- in Bezug auf die DZ BANK 15
- in Bezug auf die Schuldverschreibungen 21
- in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen 26

Risikofaktoren 27
- in Bezug auf die Emittentin 27
- in Bezug auf die Schuldverschreibungen 30

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main 34
- Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung 34
- Geschäftsüberblick 34
  - Haupttätigkeitsbereiche 34
  - Wichtigste Märkte 36
- Organisationsstruktur 36
- Trendinformationen 38
- Management und Aufsichtsorgane 38
- Hauptaktionäre 43
- Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK 43
  - Historische Finanzinformationen 43
  - Rechnungslegungsmethode 44
  - Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen 45
  - Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren 45
  - Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin“ 45
- Wesentliche Verträge 45
- Einsehbare Dokumente 46

Anleihebedingungen für gedeckte Schuldverschreibungen (*DZ BANK BRIEFE*) und ungedeckte Schuldverschreibungen 47

(**Anleihetyp 1**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare, festverzinsliche Schuldverschreibungen **[**mit Stufenzins**]**) 47

Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, festverzinsliche Schuldverschreibungen **[**mit Stufenzins**]** 51

(Anleihetyp 2)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Floater**)) 57

Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Floater)** 62

(**Anleihetyp 3**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**[Range] [Vario] Floater**)) 69

Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**[Range] [Vario] Floater**) 74

(**Anleihetyp 4**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuld-verschreibungen (**[Memory] [Memory Resettable]**)) 81

Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**[Memory] [Memory Resettable]**) 89

(**Anleihetyp 5**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**[Dynamic] [Digital] Spread Surfer**)) 99
Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**[Dynamic] [Digital] Spread Surfer**) 105

(**Anleihetyp 6**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Basis Plus**)) 113
Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Basis Plus**) 119

(Anleihetyp 7)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, [un]kündbare, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Basis Plus Korridor**)) 127
Ungedeckte, [un]kündbare, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Basis Plus Korridor**) 133

(**Anleihetyp 8**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Fix-Reverse**)) 141
Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Fix-Reverse**) 147

(**Anleihetyp 9**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**,**[**un**]**kündbare, **[** variabel**] [** fest- und variabel**]** verzinsliche Schuldverschreibungen (**[CMS Floater] [CMS Floater (Surf-Schuldverschreibungen)]**)) 155
Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, **[** variabel**] [** fest- und variabel**]** verzinsliche Schuldverschreibungen (**[CMS Floater] [CMS Floater (Surf-Schuldverschreibungen)]**) 161

(**Anleihetyp 10**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen (**[aufgezinst] [abgezinst]**)) 169
Ungedeckte, **[**un**]**kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen (**[aufgezinst] [abgezinst]**) 173

(**Anleihetyp 11**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen (**[Fix-Reverse] [Basis Plus]**)) 179
Ungedeckte, **[**un**]**kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen (**[Fix-Reverse] [Basis Plus]**) 186

(**Anleihetyp 12**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, unkündbare Schuldverschreibungen mit Zinsumwandlungsrecht (**Switchable (einfach)**)) 195
Ungedeckte, unkündbare Schuldverschreibungen mit Zinsumwandlungsrecht (**Switchable (einfach)**) 199

(Anleihetyp 13)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, kündbare Schuldverschreibungen mit Zinsumwandlungsrecht (**Switchable (mehrfach)**)) 205
Ungedeckte, kündbare Schuldverschreibungen mit Zinsumwandlungsrecht (**Switchable (mehrfach)**) 210

(**Anleihetyp 14**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, unkündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Targeted Redemption-Schuldverschreibungen („TARN-Schuldverschreibungen“)**)) 217
Ungedeckte, unkündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Targeted Redemption-Schuldverschreibungen („TARN-Schuldverschreibungen“)**) 224

(**Anleihetyp 15**)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare Schuldverschreibungen (**Now or Later-Schuldverschreibungen**)) ... 233
Ungedeckte, **[**un**]**kündbare Schuldverschreibungen (**Now or Later-Schuldverschreibungen**) ... 238

(Anleihetyp 16)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, **[**un**]**kündbare Schuldverschreibungen (**Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen**)) ... 245
Ungedeckte, **[**un**]**kündbare Schuldverschreibungen (**Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen**) ... 251

(Anleihetyp 17)

DZ BANK BRIEFE (**gedeckte**, unkündbare, fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Leveraged Receiver-Schuldverschreibungen**)) ... 259
Ungedeckte, unkündbare fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (**Leveraged Receiver-Schuldverschreibungen**) ... 265

Muster der Endgültigen Bedingungen ... 273

Besteuerung ... 287

Allgemeine Informationen ... 293
- Gedeckte Schuldverschreibungen ... 293
- Verkaufsbeschränkungen ... 293
- Verwendung des Emissionserlöses ... 295
- Informationen bezüglich der Börsenzulassung ... 295
- Genehmigungen ... 295

Dokumente in Form eines Verweises ... 296

Erhältlichkeit von Dokumenten ... 298

Namen und Adressen ... 299

Verantwortung für den Prospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachstehend auch **„DZ BANK“**, „**Emittentin“**, **„Gesellschaft“** oder **„Bank“** genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist allein verantwortlich für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben nach bestem Wissen der Emittentin richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern könnten.

Hinweis

Jeder Investor sollte diesen Prospekt zusammen mit jedem Nachtrag gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie (**„Nachtrag“**) zu diesem Prospekt sowie mit allen sonstigen Dokumenten, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospektes geworden sind, lesen und verstehen. Vollständige Informationen über die Emittentin und die jeweilige Tranche bzw. Serie (wie an späterer Stelle des Prospektes definiert) von Schuldverschreibungen des jeweiligen Anleihetyps sind nur auf Basis der Kombination von diesem Prospekt, etwaigen Nachträgen zu diesem Prospekt und den jeweiligen endgültigen Bedingungen (**„Endgültige Bedingungen“**) verfügbar.

Die Emittentin hat bestätigt, dass dieser Prospekt alle Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen enthält, die im Zusammenhang mit dem Programm und der Ausgabe und dem Angebot von Schuldverschreibungen unter dem Programm wesentlich sind und dass diese Informationen in jeder wesentlichen Hinsicht richtig und nicht irreführend sind. Die Emittentin hat ferner bestätigt, dass die in diesem Prospekt zum Ausdruck gebrachten Meinungsäußerungen und Absichtserklärungen nach bestem Wissen der Emittentin erfolgten, dass der Emittentin keine weiteren Sachverhalte bezüglich der Emittentin und/oder der Schuldverschreibungen bekannt sind, deren Nichterwähnung dazu führen würde, dass der Prospekt insgesamt oder in Teilen irreführend wäre, und dass die Emittentin die Richtigkeit aller für die vorstehend genannten Zwecke wichtigen Sachverhalte durch angemessene Nachforschungen nachgeprüft hat.

Die Emittentin hat sich verpflichtet, diesen Prospekt zu ergänzen oder einen neuen Prospekt zu veröffentlichen, wenn und sofern die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sich als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig erweisen sollten. Die Emittentin hat sich ferner verpflichtet, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt einen Hinweis auf jeden wichtigen neuen Umstand sowie jeden wesentlichen Fehler und jede wesentliche Unrichtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu veröffentlichen, der bzw. die nach der Billigung dieses Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots jeder Tranche bzw. Serie von Schuldverschreibungen oder der Einführung oder Einbeziehung jeder Tranche bzw. Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt bezüglich der unter diesem Prospekt ausgegebenen Schuldverschreibungen auftreten oder festgestellt werden und der bzw. die die Beurteilung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen könnten.

Die Emittentin hat niemanden ermächtigt, irgendwelche Informationen oder Auskünfte zu geben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder damit übereinstimmen. Dies gilt auch für irgendwelche anderen Informationen, die von der Emittentin im Zusammenhang mit diesem Programm zur Verfügung gestellt wurden. Wenn Informationen oder Auskünfte von Dritten gegeben werden, dann sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die Emittentin diese genehmigt hat.

Dieser Prospekt, der eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung hat, sowie jeder Nachtrag zu diesem Prospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben den Stand an ihrem jeweiligen Veröffentlichungsdatum wieder. Weder die Aushändigung dieses Prospektes, jedes Nachtrages und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch ein Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen dürfen von einem Anleger so verstanden werden, dass die in den vorerwähnten Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Veröffentlichungsdatum richtig und vollständig sind und seit dem betreffenden Datum keine für den Anleger nachteiligen Veränderungen eingetreten sind.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Prospektes, jedes Nachtrages und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Schuldverschreibungen sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Prospektes oder Zugang zu diesem Prospekt, jedem Nachtrag und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich

Großbritannien und Nordirland und Japan findet sich an späterer Stelle dieses Prospektes im Abschnitt **„Verkaufsbeschränkungen“**.

Die Schuldverschreibungen werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Schuldverschreibungen, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und U.S. Personen nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Prospekt, jeder Nachtrag und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Prospekt, jeder Nachtrag noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Schuldverschreibungen dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu kaufen.

Allgemeine Beschreibung des Programmes

Allgemein

Das jeweils ausstehende Programmvolumen unterliegt keiner volumenmäßigen Beschränkung. Bei den unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um gedeckte und ungedeckte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend als Tranchen (jeweils eine **„Tranche“**) begeben. Jede Tranche besteht aus in jeder Hinsicht identischen Schuldverschreibungen. Eine oder mehrere Tranchen können eine einheitliche Serie von Schuldverschreibungen (eine **„Serie“**) bilden, die ihrerseits durch eine oder mehrere Tranchen aufgestockt werden kann. Die Bedingungen der Tranchen einer Serie sind bis auf den Valutierungstag, den Zinslaufbeginn, den Ausgabepreis und/oder das Datum für die erste Zinszahlung in jeder Hinsicht identisch. Die Ausstattung für jede Tranche wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen können zu pari oder mit einem Abschlag unter pari oder mit einem Aufgeld über pari begeben werden.

Unter dem Programm können keine Schuldverschreibungen begeben werden, bei denen der Rückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Basiswert festgelegt wird (insbesondere einen Basiswert in Form eines Wertpapiers, eines Indexes, eines Zinssatzes oder eines Korbes von Referenzgrößen).

Die Schuldverschreibungen sind ausschließlich in Euro denominiert.

Die Mindeststückelung beträgt Euro 1.000 oder ein Vielfaches davon.

Die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen können ein Rating oder kein Rating haben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des für die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen erteilten Ratings kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Luxemburger Wertpapierbörse ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt (*Bourse de Luxembourg*) und Notierung im Amtlichen Handel der Luxemburger Wertpapierbörse gestellt worden. Der Regulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) stellt einen regulierten Markt im Sinne der MIFID-Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates dar. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Schuldverschreibungen werden von dem Clearing System Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (**„CBF“**) zur Abwicklung angenommen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hauptzahlstelle ist die DZ BANK. Als Börseneinführungsstelle und Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg fungiert die DZ BANK International S.A., Großherzogtum Luxemburg oder ihr jeweiliger Rechtsnachfolger.

Begebungsverfahren

Unter diesem Programm kann ausschließlich die Emittentin Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Plazeur unter diesem Programm. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich auf nicht-syndizierter Basis in Form eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung begeben.

Die Emittentin legt die auf eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (**„Bedingungen“**) fest. Die Bedingungen jeder Tranche ergeben sich aus den an späterer Stelle dieses Prospekts genannten Anleihebedingungen des jeweiligen Anleihetyps, die durch die in den für die jeweilige Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben vervollständigt oder ergänzt werden.

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Anleihetypen können miteinander kombiniert werden.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Tranche von Schuldverschreibungen bestimmen zudem, ob es sich bei den Bedingungen um **konsolidierte Bedingungen** oder um **nicht-konsolidierte Bedingungen** handelt.

Die Emittentin geht davon aus, dass:

(i) **konsolidierte Bedingungen** erforderlich sind, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise nicht qualifizierten Anlegern öffentlich angeboten oder anfänglich verkauft werden.

(ii) **nicht-konsolidierte Bedingungen** grundsätzlich für Schuldverschreibungen verwendet werden können, die weder öffentlich zum Verkauf angeboten werden noch ganz oder teilweise an nicht qualifizierte Anleger anfänglich verkauft werden.

Konsolidierte Bedingungen

Bestimmen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, dass für eine Tranche von Schuldverschreibungen **konsolidierte Bedingungen** gelten sollen, so bestimmen sich die jeweils geltenden Bedingungen für diese Schuldverschreibungen wie folgt:

(i) sämtliche Leerstellen in allen anwendbaren Bestimmungen der Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen Anleihetyps werden gemäß den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt und alle nicht-anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen und Erläuterungen in Klammern) werden gestrichen; und/oder

(ii) die Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen Anleihetyps werden gemäß den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben auf sonstige Art und Weise vervollständigt oder ergänzt.

Bestimmen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Geltung **konsolidierter Bedingungen**, so bestehen die auf die Tranche anwendbaren Bedingungen ausschließlich aus den **konsolidierten Bedingungen**. Die **konsolidierten Bedingungen** werden jeder die Schuldverschreibungen der betreffenden Tranche bzw. Serie verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung beigefügt.

Nicht-konsolidierte Bedingungen

Bestimmen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, dass für eine Tranche von Schuldverschreibungen nicht-konsolidierte Bedingungen gelten sollen, so bestimmen sich die Bedingungen aus den Angaben der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie den Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen Anleihetyps. Die Bedingungen ergeben sich in diesem Fall wie folgt:

(i) sämtliche Leerstellen in den Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen Anleihetyps gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen Anleihetyps durch diese Angaben ausgefüllt worden wären;

(ii) sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen der Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen Anleihetyps vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen Anleihetyps als entsprechend vervollständigt oder ergänzt;

(iii) alternative oder wählbare Bestimmungen der Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen Anleihetyps, deren Anwendung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist oder die gestrichen sind, gelten als in den Bedingungen nicht enthalten; und

(iv) sämtliche Anweisungen und Erläuterungen in den Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen Anleihetyps, die in Klammern gesetzt sind, sowie sämtliche Fußnoten und Anmerkungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelten als in den Bedingungen nicht enthalten.

Im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen werden jeder die Schuldverschreibungen der betreffenden Tranche bzw. Serie verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen des gewählten Anleihetyps beigefügt.

Zusammenfassung

*Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung (**„Zusammenfassung“**) der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen zutreffen, dar. Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen sollte sich auf die Prüfung des gesamten Prospektes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt, einschließlich der in diesem Prospekt durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung dieses Prospektes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emíttentin, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorlegt und deren Notifizierung beantragt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig und widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospektes gelesen wird.*

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Prospekt und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt insgesamt sowie, in Bezug auf die Anleihebedingungen einzelner Tranchen bzw. Serien von Schuldverschreibungen, mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko), ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wird durch Verweis auf die der Emittentin erteilten Ratings, die sich im Zeitablauf ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Das jeweils aktuelle Rating ist über die Website der DZ BANK *„www.dzbank.de“* abrufbar. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass eine Emittentin eines Wertpapiers ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von S&P[1], Moody's, Fitch und DBRS geratet.

Am Veröffentlichungsdatum dieses Prospektes lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:

S&P: langfristiges Rating: **A+**
kurzfristiges Rating: **A-1**

Moody's:langfristiges Rating: **Aa3**
kurzfristiges Rating: **P-1**

Fitch: langfristiges Rating: **A+**
kurzfristiges Rating: **F1+**

DBRS: langfristiges Rating: **AA (low)**
kurzfristiges Rating: **R-1 (middle)**

Allgemein

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe

[1] S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäftes von erheblicher Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Die DZ BANK verfügt über ein gruppenweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert.

Folgende Gesellschaften sind unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (**„BSH“**), Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg (**„DG HYP“**), DVB Bank SE, Frankfurt am Main (**„DVB“**), DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen (**„DZI“**), DZ BANK Ireland plc, Dublin (**„DZ BANK Ireland“**), DZ BANK Polska S.A., Warschau (**„DZ BANK Polska“**) (seit dem 01. Januar 2008), DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich (**„DZ PRIVATBANK Schweiz“**) (seit dem 01. Oktober 2008), R+V Versicherung AG, Wiesbaden (**„R+V“**), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (**„TeamBank“**), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (**„Union Asset Management Holding“**) und VR-LEASING AG, Eschborn (**„VR LEASING“**).

Die DZ BANK Gruppe bzw. die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der DZI, der VR LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Namenspapiere bester Bonität.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne – im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet – ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsspreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft, das Staatsfinanzierungsgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Bonitätsspreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen – eintreten kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der erwarteten Zahlungsmittelflüsse sowie der Abweichung der tatsächlichen Zahlungsmittelflüsse von der Erwartung. Die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäftes, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Abweichung der tatsächlichen von der erwarteten Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen mit Retailkundenbezug, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Derivategeschäfte sind die wesentlichen Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird – neben der DZ BANK – durch die Tochtergesellschaften BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZI, DZ PRIVATBANK Schweiz und TeamBank bestimmt.

Versicherungstechnisches Risiko

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit Basel II vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZI, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem

aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dabei handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt.

Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu beträchtlichen Abschreibungen auf Vermögenswerte sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser Effekte gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegte. Die Finanzkrise hat sich im Geschäftsjahr 2009 – wenn auch abgeschwächt – fortgesetzt.

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise könnte die Emittentin Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten. Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen FinanzVerbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland. Jedoch muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko und einem erhöhten Marktpreisrisiko inklusive des Marktliquiditätsrisikos rechnen.

Die DZ BANK Gruppe hat sowohl im Jahr 2009 in dem positiven Konzernergebnis vor Steuern wie auch im Vorjahr (2008) mit seinem negativen Ergebnis Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios der Gruppe vorgenommen. Bei einem weiteren Anhalten der Finanzmarktkrise können weitere Bewertungsabschläge auch in den folgenden Geschäftsjahren nicht ausgeschlossen werden.

Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente, in die potenzielle Anleger nur investieren sollten, wenn sie (selbst oder durch ihre Finanzberater) über die nötige Expertise verfügen, um die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen, die daraus resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf ihr Gesamtportfolio einzuschätzen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreisrisiko

Der Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Sofern der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Außerdem besteht die

Möglichkeit, dass der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen kann.

Risiken aufgrund der Verzinsungsarten der Schuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren sowie mit Zinsober- und/oder Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Zusätzlich können variabel verzinsliche Schuldverschreibungen als gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater) begeben werden. Der Kurs solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der Kurs von herkömmlichen Schuldverschreibungen.

Fest- zu Variabel-verzinsliche Schuldverschreibungen (Switchable)

Der Anleihegläubiger von Fest- zu Variabel-verzinslichen Schuldverschreibungen (Switchable) ist dem Risiko ausgesetzt, dass entweder a) der Spread der Fest-zu Variabel-verzinslichen Schuldverschreibungen (Switchable) niedriger sein kann als der vorherrschende Spread vergleichbarer variabel verzinslicher Schuldverschreibungen mit demselben Referenzzinssatz, wenn die Emittentin von einem festen zu einem variablen Zinssatz wechselt, oder b) der feste Zinssatz niedriger sein kann als der dann vorherrschende Zinssatz der Schuldverschreibungen, wenn die Emittentin von einem variablen zu einem festen Zinssatz wechselt.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)

Der Anleihegläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Reverse Floater) ist dem Risiko ausgesetzt, dass a) der Zinsertrag dieser Schuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt und b) der Marktpreis der gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Reverse Floater) in der Regel größeren Schwankungen unterliegt als der Marktpreis herkömmlicher, auf demselben Referenzzinssatz basierender variabel verzinslicher Schuldverschreibungen (und mit ansonsten vergleichbaren Bedingungen). Diese größere Schwankungsbreite resultiert daraus, dass ein Anstieg des Referenzzinsatzes nicht nur die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus darstellen kann, das zusätzlich den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Zinsobergrenzen

Der Ertrag von Schuldverschreibungen mit Zinsobergrenzen kann erheblich niedriger als der Ertrag ähnlicher Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenzen sein.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Fälligkeit.

Now or Later-Schuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von Now or Later-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, das Zinsen auf die Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig nicht vor Endfälligkeit gezahlt werden, insbesondere bei steigenden Marktzinsen.

Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen

Es besteht für den Anleihegläubiger von Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen das Risiko, dass an den Kalendertagen, an denen der Referenzzinssatz außerhalb der festgelegten Bandbreite festgestellt wird, keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt.

Basis Plus-Schuldverschreibungen

Während der festverzinslichen Phase unterliegt der Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.

Während der variabel verzinslichen Phase unterliegt der Anleihegläubiger dem Risiko, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem Marktzinssatz liegt.

Basis Plus Korridor-Schuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von Basis Plus Korridor-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem Marktzinssatz liegt.

Allgemeine Risiken in Bezug auf Strukturierte Schuldverschreibungen

Eine Kapitalanlage in Schuldverschreibungen, bei denen sich der Aufschlag und/oder der Zins entweder proportional oder umgekehrt proportional zu einem oder mehreren Zinssätzen oder Formeln bestimmt, kann erhebliche Risiken mit sich bringen, die bei ähnlichen Kapitalanlagen in herkömmliche Schuldtitel nicht auftreten, einschließlich des Risikos, dass der daraus resultierende Zinssatz geringer sein wird als der zur gleichen Zeit auf einen herkömmlichen Schuldtitel zahlbare Zinssatz.

Zusammenfassung in Bezug auf die DZ BANK

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name:	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Ort der Registrierung:	Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Registernummer:	HRB 45651, Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
Datum der Gründung:	18. September 2001
Sitz, Anschrift, Telefonnummer:	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (Telefon: +49 (69) 7447-01)
Rechtsform, Rechtsordnung, Sicherungseinrichtung:	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**"). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Die Sicherungseinrichtung hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem Garantiefonds angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Im Rahmen des Institutsschutzes sind alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragliche Begrenzung geschützt. Weder die angeschlossenen Institute noch die Gläubiger solcher nicht nachrangigen Schuldverschreibungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche:	Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute. Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen FinanzVerbundes und eine Zentralbank für derzeit knapp 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden. Geschäftsbereiche: - Zahlungsverkehr; - Mittelstands- und Großkundengeschäft;

- Geld- und Kapitalmarktgeschäft;
- Ausland;
- Konzerngeschäftsfelder.

Wichtigste Märkte:

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des FinanzVerbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong, Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns:

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 29 (Vorjahr: 28) Tochterunternehmen und 4 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 975 (Vorjahr: 1016) Tochtergesellschaften einbezogen.

Trendinformationen

Erklärung bezüglich „Keine Wesentlichen negativen Veränderungen“:

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Management und Aufsichtsorgane

Management und Aufsichtsorgane:

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus sieben Personen zusammen.

Vorsitzender des Vorstands ist Herr Wolfgang Kirsch.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Rolf Hildner, Vorsitzender des Vorstands der Wiesbadener Volksbank eG.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats:

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrates, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Interessenkonflikte:

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptaktionäre

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.160.097.987,80 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,82 %. Sonstige sind mit 4,18 % am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt) **88,87 %**

  davon über Beteiligungsgesellschaften[1] (indirekt):

DZ Beteiligungs- AG & Co. KG Baden-Württemberg, Karlsruhe	*30,99 %*
DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg[2]	*18,47 %*
Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover	*17,02 %*
Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München	*15,73 %*
WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)	*6,68 %*

- Sonstige Genossenschaften **6,95 %**
- Sonstige **4,18 %**

[1] Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10 % erwähnt;

[2] inklusive der Beteiligung der WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, siehe oben gesondert aufgeführt.

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Historische Finanzinformationen:

Überblick

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2009 entnommen.

DZ BANK AG (in Mio. EUR)	31.12. 2009	31.12. 2008		31.12. 2009	31.12. 2008
Aktiva (HGB)			**Passiva (HGB)**		
Forderungen an Kreditinstitute	100.667	107.333	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.808	141.231
Davon: angeschlossene Kreditinstitute	44.144	45.008	Davon: angeschlossene Kreditinstitute	49.170	61.885
Forderungen an Kunden	28.097	33.805	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.902	43.266
Wertpapiere[1]	74.681	96.310	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.996	51.251
Sonstige Aktiva	20.651	21.757	Sonstige Passiva	16.194	16.183
			Bilanzielles Eigenkapital [2]	8.196	7.274
Bilanzsumme	224.096	259.205	Bilanzsumme	224.096	259.205

[1] Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

[2] Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Bilanzgewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus den geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluß des DZ BANK Konzerns und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2008 entnommen.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)	31.12. 2009	31.12. 2008		31.12. 2009	31.12. 2008
Aktiva (IFRS)			**Passiva (IFRS)**		
Forderungen an Kreditinstitute	61.100	70.036	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55.556	59.643[1]
Forderungen an Kunden	112.796	117.021	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	77.146	77.807[1]
Handelsaktiva	91.190	114.443	Verbriefte Verbindlichkeiten	65.532	65.525
Finanzanlagen	61.429	66.322	Handelspassiva	113.468	152.729
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	53.426	49.040	Versicherungstechnische Rückstellungen	52.351	48.205
Sachanlagen und Investment Property	1.797	1.974	Nachrangkapital	4.514	5.308
Übrige Aktiva	6.787	8.291[1]	Übrige Passiva	9.725	9.492
			Eigenkapital	10.233	8.418[1]
Bilanzsumme	388.525	427.127	Bilanzsumme	388.525	427.127

[1] Betrag angepasst

Die nachfolgende Übersicht weist die aus dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 entnommene Kapitalisierung der DZ BANK zum 31. Dezember der Jahre 2009 und 2008 aus.

Kapitalisierung der DZ BANK AG (in Mio. EUR)

	31.12.2009	31.12.2008
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**110.808**	**141.231**
a) täglich fällig	25.122	23.480
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	85.686	117.751
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	**31.902**	**43.266**
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	**56.996**	**51.251**
a) begebene Schuldverschreibungen	52.524	50.014
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten	4.472	1.237
4. Treuhandverbindlichkeiten	**1.409**	**1.457**
5. Sonstige Verbindlichkeiten	**6.852**	**7.174**
6. Rechnungsabgrenzungsposten	**633**	**572**
7. Rückstellungen	**1.393**	**1.592**
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	**4.771**	**3.875**
9. Genussrechtskapital	**1.013**	**1.452**
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	**2.000**	**1.660**
11. Eigenkapital	**6.319**	**5.675**
a) Gezeichnetes Kapital	3.160	3.028
b) Kapitalrücklage	1.377	1.109
c) Gewinnrücklagen	1.659	1.477
d) Bilanzgewinn	123	61
Total	**224.096**	**259.205**
1. Eventualverbindlichkeiten	**5.422**	**6.044**
2. Andere Verpflichtungen	**21.201**	**18.841**

Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2009 und 2008 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (ehemalige Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft).

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen:

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2009 und 2008 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (ehemalige Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft) geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren:

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein

potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Bauspartarifen. Die BSH teilt die Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße, nicht. Bestätigt wird die Rechtsauffassung der BSH durch die gegen die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ergangene Klage abweisenden Urteile des LG Heilbronn vom 12.03.2009 (Az: 6 O 341/08) sowie des OLG Stuttgart vom 03.12.2009 (Az: 2 U 30/09, nicht rechtskräftig). Falls sich die gegenteilige Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit des DZ BANK Gruppe haben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin:

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Konzernabschlusses).

Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Zusammenfassung in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Währungen:	Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich in Euro begeben.
Nennbeträge der Schuldverschreibungen:	Die Mindeststückelung beträgt Euro 1.000 oder ein Vielfaches davon.
Gedeckte Schuldverschreibungen:	Die DZ BANK kann gemäß dem „Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank“ (DG BANK-Umwandlungsgesetz) gedeckte Schuldverschreibungen („**Gedeckte Schuldverschreibungen**“) begeben. Zur Deckung dieser Schuldverschreibungen ist nach Maßgabe des § 9 DG BANK-Umwandlungsgesetz bei der DZ BANK eine spezielle Deckungsmasse gebildet, die vorrangig zur Erfüllung der Ansprüche aus den Gedeckten Schuldverschreibungen und aus den in das Deckungsregister eingetragenen Derivaten dient. Die Erträge aus den Vermögenswerten der Deckungsmasse reichen jederzeit aus, um die gedeckten Ansprüche einschließlich Zinsen bei Fälligkeit zu befriedigen. In die Deckungsmasse eingebracht werden können die in §§ 12-18, § 19 (1) Nr. 1 und 4 sowie in § 20 (1) des Pfandbriefgesetzes aufgeführten Deckungswerte, Darlehensforderungen, für die sichere Grundpfandrechte bestehen, Darlehensforderungen an angeschlossene genossenschaftliche Kreditinstitute sowie Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz. Ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellter Treuhänder hat darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen und den Anleihebedingungen entsprechen.
Form der Schuldverschreibungen:	Die Gedeckten Schuldverschreibungen und die ungedeckten Schuldverschreibungen (**„Ungedeckte Schuldverschreibungen“**, gemeinsam mit den Gedeckten Schuldverschreibungen **„Schuldverschreibungen“** genannt) dürfen nur als Inhaberpapiere begeben werden. Die Schuldverschreibungen unterliegen der *U.S. Treasury Regulation S.1.163-5(c) (2) (i) (C)* (den **„TEFRA C“** Regularien) und sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer permanenten Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft.
Status der Ungedeckten Schuldverschreibungen:	Die Ungedeckten Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
Status der Gedeckten Schuldverschreibungen:	Die Gedeckten Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Gedeckte Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der DZ BANK eingetragen werden.
Negativverpflichtung:	Die Schuldverschreibungen beinhalten keine Negativverpflichtung.
Festverzinsliche Schuldverschreibungen:	Festverzinsliche Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Basis für die Festzinszahlungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz

(und angepasst um eine ggf. anwendbare Marge):

- der auf einem Referenzzinssatz, der auf einer vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird, basiert oder
- der dem variablen Zinssatz einer angenommenen Zins-Swap-Transaction in der betreffenden festgelegten Währung entspricht, die durch einen Vertrag geregelt wird, welcher entweder die 2000 ISDA Definitionen oder die 2006 ISDA Definitionen einbezieht (die jeweils von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlicht wurden, und zwar in der zum Datum der ersten Tranche der Schuldverschreibungen der betreffenden Serie geltenden ggf. geänderten Fassung), oder
- auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Basis.

Eine etwaige Marge, bezogen auf einen solchen variablen Zinssatz, wird für jede Serie von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Zinsperioden für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen umfassen ein, zwei, drei, sechs oder zwölf Monate oder ein solcher anderer Zeitraum, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Fest- zu Variabel-verzinsliche Schuldverschreibungen (Switchable)

Fest- zu Variabel-verzinsliche Schuldverschreibungen (Switchable) werden mit einem Zinssatz verzinst, der nach Wahl der Emittentin von einem festen zu einem variablen Zinssatz bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann.

Zinsstrukturierte variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren, sowie mit Zinsober- und/oder Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater) werden mit einem Zinssatz verzinst, welcher aus der Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Zinssatz, wie z.B. dem EURIBOR, bestimmt wird.

Constant Maturity Swap variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (CMS Floater)

Constant Maturity Swap variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (CMS Floater) werden mit einem variablen Zinssatz, welcher unter Bezugnahme auf bestimmte Swap-Sätze ermittelt wird, verzinst.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag oder Aufschlag von bzw. auf ihren Nennbetrag angeboten und verkauft und es wird keine Zinszahlungen geben, außer im Fall verspäteter Zahlung.

Targeted Redemption-Schuldverschreibungen („TARN-Schuldverschreibungen“)

TARN-Schuldverschreibungen werden während der Festzinsperiode mit einem festen Zinssatz und während der Periode mit variabler Verzinsung mit einem variablen Zinssatz verzinst, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Der variable Zinssatz kann als Differenz zwischen einem Referenzzinssatz und einem variablen Zinssatz berechnet werden. In Bezug auf jede Schuldverschreibung werden TARN-Schuldverschreibungen mit einem Gesamtzinsbetrag verzinst, der als Prozentsatz des Kapitalbetrages dieser Schuldverschreibung ausgedrückt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. TARN-Schuldverschreibungen werden an dem Zinszahlungstag zurückgezahlt, an dem der Gesamtzinsbetrag von der betreffenden Emittentin gezahlt wurde. Für den Fall, dass die an den Zinszahlungstagen vor dem Endfälligkeitstag gezahlten Zinsbeträge zusammen mit den am Zinsfestlegungstag vor dem Endfälligkeitstag berechneten Zinsbetrag insgesamt den Gesamtzinsbetrag nicht erreichen, wird der am Endfälligkeitstag zahlbare Betrag an Zinsen um den entsprechenden Betrag erhöht, der erforderlich ist, um den

Gesamtzinsbetrag zu erreichen.

Now or Later-Schuldverschreibungen

Now or Later-Schuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, verzinst. Die Zinsen für eine Zinsperiode sind entweder am betreffenden Zinszahlungstag oder am Endfälligkeitstag zahlbar. An jedem Zinsfestlegungstag stellt die Berechnungsstelle fest, ob der Angebotssatz (**„Angebotssatz“**) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode niedriger ist als der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die betreffende Zinsperiode bestimmte Referenzzinssatz (der **„Referenzzinssatz“**) oder diesem entspricht. Falls der Angebotssatz niedriger ist als der Referenzzinssatz oder falls der Angebotssatz dem Referenzzinssatz entspricht, erfolgt die Zinszahlung am darauf folgenden Zinszahlungstag. Falls der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode höher ist als der Referenzzinssatz, erfolgt die Zinszahlung am Endfälligkeitstag.

Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen

Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen werden mit einem an eine Formel gebundenen Zinssatz, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, verzinst. Am Zinsermittlungstag stellt die Zinsermittlungsstelle nachträglich für die jeweilige laufende Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb einer Beobachtungsperiode fest, an denen der Referenzzinssatz innerhalb einer Bandbreite festgestellt wurde. Die Anzahl der Kalendertage, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite festgestellt wurde, wirkt sich auf die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode aus.

Basis Plus-Schuldverschreibungen

Die Basis Plus-Schuldverschreibungen sind zu Beginn der Laufzeit festverzinslich und anschließend, bis zur Rückzahlung, variabel verzinslich.

In der variabel verzinslichen Phase stellt die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag für die dem Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode fest, ob sich der Referenzsatz ober- oder unterhalb eines festgelegten Schwellenwertes befindet und bestimmt in Abhängigkeit davon, ob die Verzinsung für die folgende Zinsperiode dem einen oder dem anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz entspricht.

Basis Plus Korridor-Schuldverschreibungen

Die Basis Plus-Schuldverschreibungen sind variabel verzinslich. Die Zinsermittlungsstelle stellt am Zinsermittlungstag nachträglich für die jeweilige laufende Zinsperiode fest, ob sich der Referenzsatz innerhalb einer festgelegten Bandbreite befindet und bestimmt in Abhängigkeit davon, ob die Verzinsung für die laufende Zinsperiode dem einen oder dem anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz entspricht.

Andere Schuldverschreibungen

Es können andere Arten von Schuldverschreibungen ausgegeben werden, insbesondere mit Kombinationen der Austattungsmerkmale der jeweiligen Anleihetypen, vorausgesetzt dass die Emittentin keine Schuldverschreibungen ausgibt, deren Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Basiswert (einschließlich eines Basiswertes in Form eines Wertpapiers, eines Indexes, eines Zinssatzes oder eines Korbes von Basiswerten) bestimmt wird. Die für diese Schuldverschreibungen geltenden Bestimmungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Laufzeiten:

Die Schuldverschreibungen können in allen Laufzeiten begeben werden, wie sie die Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegt, vorbehaltlich der Einhaltung der Mindest- oder Höchstlaufzeiten, die jeweils von der zuständigen Zentralbank (oder einer entsprechenden Institution) bzw. durch Gesetze oder Vorschriften, die auf die Emittentin bzw. die festgelegte Währung Anwendung finden, zugelassen oder vorgeschrieben werden.

Rückzahlung

Die Endgültigen Bedingungen können bestimmen, dass die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden können (ausgenommen aus steuerlichen Gründen oder – im Falle von Ungedeckten Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes) oder dass sie nach Wahl der Emittentin und/oder der Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen (die **„Anleihegläubiger"**) durch Kündigung unter Einhaltung einer etwaigen Frist, die die jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, gegenüber den Anleihegläubigern bzw. der Emittentin zu dem/den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Termin oder Terminen zu dem/den darin vorgesehenen Preis(en) und den dort vorgesehenen Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt werden können.

Gedeckte Schuldverschreibungen sind in keinem Fall vorzeitig aus steuerlichen Gründen oder nach Wahl der Anleihegläubiger kündbar.

Besteuerung

Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist:

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist („Grossing up"):

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; dies gilt vorbehaltlich bestimmter in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen genannter Ausnahmen.

Bei den Gedeckten Schuldverschreibungen ist die Emittentin im Falle des Abzugs oder Einbehalts von Quellensteuern auf Kapital- oder Zinszahlungen, wie vorstehend beschrieben, nicht verpflichtet, diese zusätzlichen Beträge zu zahlen.

Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen ist zulässig, falls als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften) die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wie im Einzelnen in den jeweiligen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dargelegt.

Gedeckte Schuldverschreibungen sind nicht vorzeitig aus Steuergründen

	kündbar.
Kündigungsgründe und Drittverzug (*Cross Default*)	Die Ungedeckten Schuldverschreibungen sehen Kündigungsgründe vor, die die Anleihegläubiger berechtigen, die sofortige Rückzahlung der Schuldverschreibungen, wie in den jeweiligen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen beschrieben, zu verlangen. Die Gedeckten Schuldverschreibungen sehen keine Kündigungsgründe vor, die die Anleihegläubiger berechtigen, die sofortige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.
Anwendbares Recht	Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
Gerichtsstand	Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den jeweiligen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

Zusammenfassung in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen

Das Angebot und der Verkauf der Schuldverschreibungen und die Verbreitung von Angebotsunterlagen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen bestimmten Beschränkungen. Ferner können das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen unter den jeweils gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere weiteren Beschränkungen unterliegen.

Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinflussen können. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor Sie Schuldverschreibungen unter diesem Programm erwerben.

Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen unter diesem Programm sollten ihre Investitionsentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Prospektes treffen und, wenn notwendig, ihren Anlageberater konsultieren. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko), ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wird durch Verweis auf die der Emittentin erteilten Ratings, die sich im Zeitablauf ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Das jeweils aktuelle Rating ist über die Website der DZ BANK *„www.dzbank.de“* abrufbar. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass eine Emittentin eines Wertpapiers ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von Standard & Poor's Ratings Services, gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc.[1] (**„S&P“**), Moody's Investors Service, Inc. (**„Moody's“**), Fitch Ratings Limited (**„Fitch“**) und Dominion Bond Rating Service (**„DBRS“**, zusammen mit S&P, Moody's und Fitch, die **„Ratingagenturen”**) geratet.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: A+**
kurzfristiges Rating: A-1

S&P definiert:

A: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A' verfügt über eine STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber aufgrund veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen als Schuldner mit Ratings aus den höheren Kategorien.

Anmerkung:
Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA' bis ‚CCC' können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1' weist eine STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen auf. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von S&P. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

von Moody's: **langfristiges Rating: Aa3**
kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

Anmerkung:
Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Schuldverschreibung in das obere Drittel

[1] S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Die Ratings basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody’s für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten.

von Fitch: langfristiges Rating: A+
kurzfristiges Rating: F1+

Fitch definiert:

A: Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkung:
Die Zusätze „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B“ bzw. bei den Kurzfrist-Ratings nur für die Stufe „F1“ vergeben. (Die +/- Zusätze werden nur zur Unterscheidung von Emissionen innerhalb der „CCC“-Kategorie verwendet, während bei den Emittenten das „CCC“ ohne die Zusätze vergeben wird.)

von DBRS: langfristiges Rating: AA (low)
kurzfristiges Rating: R-1 (middle)

DBRS definiert:

AA: Langfristige, mit einem AA-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten verfügen über eine hohe Bonität. Die Sicherheit der Zinszahlungen und Tilgung der Kreditsumme wird als sehr hoch erachtet. Häufig ist der Unterschied zu den AAA-gerateten Verbindlichkeiten nur gering. Angesichts des außerordentlich engen Definitionsrahmens, den die Rating-Agentur DBRS für die AAA-Kategorie setzt, werden mit einem AA-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. In der Regel sind sie in den jeweiligen Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und dürften von angemessen prognostizierbaren Ereignissen kaum signifikant beeinträchtigt werden.

R-1 (middle):
Kurzfristige, mit einem R-1-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten sind von hoher Bonität. In der Regel ist der Unterschied zu den R-1 (high)-Krediten gering. Angesichts des extrem engen Definitionsrahmens, den die Rating-Agentur DBRS für die R-1 (high)-Kategorie setzt, werden mit einem R-1 (middle)-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. Häufig sind sie in den jeweiligen Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und kommen ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten fristgemäß nach.

Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu beträchtlichen Abschreibungen auf Vermögenswerte sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser Effekte gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegte. Die Finanzkrise hat sich im Geschäftsjahr 2009 – wenn auch abgeschwächt – fortgesetzt.

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise könnte die Emittentin Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten. Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen FinanzVerbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der

fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland. Jedoch muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko und einem erhöhten Marktpreisrisiko inklusive des Marktliquiditätsrisikos rechnen.

Die DZ BANK Gruppe hat sowohl im Jahr 2009 in dem positiven Konzernergebnis vor Steuern wie auch im Vorjahr (2008) mit seinem negativen Ergebnis Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios der Gruppe vorgenommen. Bei einem weiteren Anhalten der Finanzmarktkrise können weitere Bewertungsabschläge auch in den folgenden Geschäftsjahren nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf zusätzliche Risikofaktoren die Emittentin betreffend siehe den Risikobericht, der im „*Lagebericht der DZ BANK AG*“ enthalten und durch Verweis der Seiten 49 bis 130 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2009 der DZ BANK AG in diesen Prospekt einbezogen ist.

In Bezug auf zusätzliche Risikofaktoren den DZ BANK Konzern betreffend siehe den Risikobericht, der im „*Lagebericht des DZ BANK Konzerns*“ enthalten und durch Verweis der Seiten 75 bis 125 des Geschäftsberichts 2009 in diesen Prospekt einbezogen ist.

Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der Risikofaktoren dar, die wesentlich sind, um die Marktrisiken für die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen zu beurteilen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Schuldverschreibungen unter diesem Programm erwerben.

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen unter diesem Programm sollten ihre Investitionsentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Prospektes und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen und, wenn notwendig, ihren Anlageberater konsultieren. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Unter den unten oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Umständen können potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen den Wert ihrer Anlage oder eines Teils davon verlieren. Soweit bei Schuldverschreibungen aufgrund ihrer besonderen Struktur eine spezifischere Beschreibung der Risikofaktoren erforderlich ist, werden diese Risiken in den Endgültigen Bestimmungen beschrieben.

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit der Anlage im Hinblick auf die eigenen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

(i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Schuldverschreibungen und die Informationen, die in diesem Prospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können;

(ii) Zugang zu und Kenntnis der geeigneten analytischen Mittel für die Beurteilung – im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation und der von ihm in Erwägung gezogenen Investition(en) – eines Investments in die Schuldverschreibungen und der Auswirkung der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Investmentportfolio haben;

(iii) ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken eines Investments in die jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen, einschließlich der Zahlung des Hauptbetrages und der Zinsen in dem Fall, in dem die Zinszahlungen von der Währung des potenziellen Anlegers abweicht;

(iv) die jeweiligen Anleihebedingungen im Einzelnen verstehen und mit den Bewegungen der maßgeblichen Indizes und an den Finanzmärkten vertraut sein;

(v) die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können (entweder alleine oder unter Heranziehung eines Finanzberaters), die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können.

Einige der Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Investoren erwerben in aller Regel komplexe Finanzinstrumente nicht als alleinige Investments. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines abgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risiko für ihr gesamtes Portfolio. Ein potenzieller Anleger sollte kein Investment in Schuldverschreibungen, die komplexe Finanzinstrumente darstellen, tätigen, es sei denn, dass er (alleine oder mit einem Finanzberater) die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamte Investitionsportfolio hat.

Liquiditätsrisiko

Die Zulassung der unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen zum Handel am Regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) wurde beantragt. Darüber hinaus können Schuldverschreibungen zum Handel an anderen oder weiteren Börsen, einschließlich der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Schuldverschreibungen können auch an keiner Börse zum Handel zugelassen werden. Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder nicht gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die

Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. Falls Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus aus länderspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation und vom Ausbleiben der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibung bzw. von einer erhöhten Nachfrage dafür. Der Anleihegläubiger ist daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt, das sich beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit realisiert. Wenn sich der Anleihegläubiger dazu entschließt, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu halten, werden die Schuldverschreibungen zu dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmten Betrag zurückgezahlt.

Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, ob die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (Rückzahlungsoption) zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Daten hat oder ob die Schuldverschreibungen vorzeitig aufgrund eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmten Ereignisses (vorzeitiges Rückzahlungsereignis) zurückgezahlt werden dürfen. Die Emittentin kann beispielsweise das Recht zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen haben, falls die Emittentin gemäß der Anleihebedingungen zusätzliche Beträge auf die Schuldverschreibungen aus steuerrechtlichen Gründen zu zahlen hat (so genannte „gross-up"-Zahlungen). Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, oder falls die Schuldverschreibungen aufgrund eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt. Die Emittentin wird ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich dann ausüben, wenn der Ertrag vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen ist. Dies hat zur Folge, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.

Risiken aufgrund der Verzinsung der Schuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt („**Marktzins**") verändert. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen während der Dauer der Schuldverschreibungen fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Schuldverschreibungen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag, üblicherweise zum Nennbetrag, zurückgezahlt werden.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren und anderen Hebeln, Zinsobergrenzen bzw. Zinsuntergrenzen und ggf. einer Kombination dieser Eigenschaften oder ähnlichen Eigenschaften ausgestattet sein. Dadurch kann sich die Volatilität gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften erhöhen. Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen unter Heranziehung eines Multiplikators, der größer als eins ist, oder durch Bezugnahme auf andere

Hebel, kann die Auswirkungen von Änderungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen erhöhen. Der Effekt einer Zinsobergrenze ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Anleihegläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Ertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze**.**

Fest- zu Variabel-verzinsliche Schuldverschreibungen (Switchable)

Fest- zu Variabel-verzinsliche Schuldverschreibungen (Switchable) werden mit einem Zinssatz verzinst, der von der Emittentin nach Ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen Zinssatz bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Der Anleihegläubiger von Fest- zu Variabel-verzinslichen Schuldverschreibungen (Switchable) ist dem Risiko ausgesetzt, dass entweder a) der Spread der Fest-zu Variabel-verzinslichen Schuldverschreibungen (Switchable) niedriger sein kann als der vorherrschende Spread vergleichbarer variabel verzinslicher Schuldverschreibungen mit demselben Referenzzinssatz, wenn die Emittentin von einem festen zu einem variablen Zinssatz wechselt, oder b) der feste Zinssatz niedriger sein kann als der dann vorherrschende Zinssatz der Schuldverschreibungen, wenn die Emittentin von einem variablen zu einem festen Zinssatz wechselt.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet (z.B. EURIBOR). TARN-Schuldverschreibungen können als Schuldverschreibungen gegenläufig variabel verzinst begeben werden. Der Anleihegläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Reverse Floater) ist dem Risiko ausgesetzt, dass a) der Zinsertrag dieser Schuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt und b) der Marktpreis der gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Reverse Floater) in der Regel größeren Schwankungen unterliegt als der Marktpreis herkömmlicher, auf der Grundlage desselben Referenzzinssatzes variabel verzinslicher Schuldverschreibungen (und mit sonst vergleichbaren Bedingungen). Diese größere Schwankungsbreite resultiert daraus, dass eine Steigerung des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus darstellen kann, die zusätzlich den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Zinsobergrenzen

Der Ertrag von Schuldverschreibungen mit Zinsobergrenzen kann erheblich niedriger als der Ertrag ähnlicher Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenzen sein.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden in der Regel zu einem Abschlag vom Nominalwert begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungswert und dem Ausgabepreis und entspricht dem Marktzins. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Endfälligkeit.

Now or Later-Schuldverschreibungen

Im Hinblick auf jeden Zinszahlungstermin sind die Zinsen auf Now or Later-Schuldverschreibungen entweder zum jeweiligen Zinszahlungstermin oder bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen zu zahlen. Dies hängt davon ab, ob der Angebotssatz niedriger als bzw. gleich dem Referenzzinssatz ist, in welchem Fall Zinsen zum jeweiligen Zinszahlungstermin bezahlt werden, oder ob der Angebotssatz höher als der Referenzzinssatz ist, in welchem Fall die Zinsen erst bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen bezahlt werden. Der Inhaber von Now or Later Schuldverschreibungen ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Zinsen auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen gezahlt werden, insbesondere wenn der Marktzins steigt.

Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen

Es besteht für den Anleihegläubiger von Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen das Risiko, dass an den Kalendertagen, an denen der Referenzzinssatz außerhalb der festgelegten Bandbreite fixiert wird, keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt.

Die effektive Höhe der jährlichen Zinszahlung hängt von der Entwicklung des Referenzzinssatzes ab. Zinsen fallen nur an jenen Kalendertagen an, an welchen der Referenzzinssatz innerhalb der definierten Bandbreite festgestellt wird. Für jene Kalendertage, an welchen der Referenzzinssatz außerhalb der jeweiligen Bandbreite festgestellt wird, hat der Anleihegläubiger keinen Zinsanspruch.

Basis Plus-Schuldverschreibungen

Während der festverzinslichen Phase unterliegt der Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.

Während der variabel verzinslichen Phase erhält der Anleihegläubiger in Abhängigkeit davon, ob der Referenzsatz ober- oder unterhalb eines festgelegten Schwellenwertes festgestellt wird, alternativ den einen oder einen anderen festgelegten Zinsbetrag und unterliegt damit dem Risiko, dass die Verzinsung unter dem Marktzinssatz liegt.

Basis Plus Korridor-Schuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger erhält in Abhängigkeit davon, ob der Referenzsatz innerhalb einer festgelegten Bandbreite festgestellt wird, alternativ den einen oder einen anderen festgelegten Zinsbetrag und unterliegt damit dem Risiko, dass die Verzinsung unter dem Marktzinssatz liegt.

Allgemeine Risiken in Bezug auf strukturierte Schuldverschreibungen

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsen durch Bezugnahme auf den Wert von einem oder mehreren Zinssätzen oder einer oder mehreren Formeln bestimmt werden, unmittelbar oder gegenläufig, kann erhebliche Risiken beinhalten, die bei ähnlichen Investments in gewöhnliche Schuldverschreibungen nicht bestehen. Diese Risiken umfassen das Risiko, dass der Inhaber jener Schuldverschreibungen überhaupt keine Zinsen erhält oder dass der sich ergebende Zinssatz geringer ist, als bei herkömmlichen Schuldverschreibungen im gleichen Zeitraum zahlbar wäre. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität des jeweiligen Zinssatzes bzw. der Formel).

Weder der gegenwärtige noch der historische Wert der jeweiligen Zinssätze bzw. Formeln kann Hinweise auf die künftige Entwicklung jener Zinssätze oder Formeln während der Laufzeit der Schuldverschreibung geben.

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart **(„GZ-Bank")** und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG **(„DG BANK")** am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung, Sicherungseinrichtung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (**„KWG"**) betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**"). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Die Sicherungseinrichtung hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem Garantiefonds angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Im Rahmen des Institutsschutzes sind alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragliche Begrenzung geschützt. Weder die angeschlossenen Institute noch die Gläubiger solcher nicht nachrangigen Schuldverschreibungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass die Bank als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit.

Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen FinanzVerbundes und eine Zentralbank für derzeit knapp 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position des genossenschaftlichen FinanzVerbundes stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Zahlungsverkehr

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzogen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländische Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

Mittelstands- und Großkundengeschäft

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedeckte Bestellerkredite.

Geld- und Kapitalmarktgeschäft

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen des genossenschaftlichen FinanzVerbundes und deren Firmenkunden sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u.a. Aktiensales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft im genossenschaftlichen FinanzVerbund sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkurssicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Konzerngeschäftsfelder

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/ Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften.

Neue Tätigkeitsfelder

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die – nach Einschätzung der DZ BANK bestehende – führende Stellung als optimierte „Allfinanz"-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb des genossenschaftlichen FinanzVerbunds.

Wichtigste Märkte

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des FinanzVerbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong, Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 29 (Vorjahr: 28) Tochterunternehmen und 4 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 975 (Vorjahr: 1016) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. März 2010 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft[1]	Anteil am Kapital in %
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der		**81,8**
Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall (indirekt)		
Ceskomoravská stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapest		51,2
Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava		32,5
Raiffeisen Banca Pentru Locuinte S.A., Bucharest		33,3
Sino-German-Bausparkasse Ltd., Tianjin		24,9
VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall[2]	•	100,0
Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento		**26,5**
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg	•	**100,0**
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		**50,0**
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	**95,4**
DZ BANK Polska S.A., Warszawa		**99,9**
DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen (indirekt)[3]	•	**89,7**
DZ BANK Ireland IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin[3]	•	**100,0**
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich (indirekt)	•	**80,0**
Magyar Takarékszövetkezeti Bank Zártkörüen Müködö Részvénytársaság, Budapesti		**37,0**
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien (indirekt)		**25,001**[4]
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	**91,2**
Volksbank International AG, Wien (indirekt)		**16,4**[4]

[1] In den Konzern einbezogen gemäß IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
[2] davon 40 % Direktanteil der DZ BANK AG
[3] Patronierung durch DZ BANK AG
[4] Stimmrechtsquote

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft[1]	Anteil am Kapital in %
DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main		**100,0**
EURO Kartensysteme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main		**19,6**
Equens SE, Utrecht		**34,9**
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	**83,5**
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	72,4
VR-BAUREGIE GmbH, Eschborn	•	100,0
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	74,9
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR medico LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

[1] In den Konzern einbezogen gemäß IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft[1]	Anteil am Kapital in %.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	**73,4**
GVA GENO-Vermögens-Anlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main		100,0[2]
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Frankfurt am Main (ehem. DEFO)	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5

[1] In den Konzern einbezogen gemäß IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
[2] Stimmrechtsquote

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft[1]	Anteil am Kapitall in %
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	**74,1**
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding)	•	51,0
R+V Rechtsschutzversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0

[1] In den Konzern einbezogen gemäß IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Trendinformationen

Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Management und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch[1] Vorsitzender des Vorstands	**Nach Bereichen:** Kommunikation & Marketing, Stab, Revision, Personal **Nach Regionen:** Nordrhein-Westfalen	Banco Cooperativo Español, Madrid - *Member, Board of Directors* Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main - *Mitglied des Verwaltungsrates*

		Österreichische Volksbanken–Aktiengesellschaft, Wien - *Mitglied des Aufsichtsrats* R+V Versicherung AG, Wiesbaden - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - *Mitglied des Aufsichtsrats* Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*
Lars Hille Mitglied des Vorstands	**Nach Bereichen:** Capital Markets Trading, Capital Markets Retail, Capital Markets Equity Clients, Research und Volkswirtschaft **Nach Regionen:** Bayern	Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - *Member, Board of Directors* Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - *Mitglied des Aufsichtsrats* DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - *Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)* DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - *Präsident des Verwaltungsrates (*)* DZ PB S.A., Luxemburg - *Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)* Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstands	**Nach Bereichen:** Group Treasury, Capital Markets Sales Germany/Austria, Capital Markets International Clients, Financial Institutions, Strukturierte Finanzierung **Nach Regionen:** Hessen, Thüringen, Sachsen **International:** New York, London, Singapur, Hongkong	DVB Bank SE, Frankfurt am Main - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - *stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats (*)* DZ BANK Polska S.A., Warszawa - *Chairman, Supervisory Board (*)* DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - *Mitglied des Verwaltungsrates (*)* DZ PB S.A., Luxemburg - stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (*) Österreichische Volksbanken–Aktiengesellschaft, Wien - *Mitglied des Aufsichtsrats* R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*
Hans-Theo Macke Mitglied des Vorstands	**Nach Bereichen:** VR-Mittelstand, Corporate Finance, Verbund **Nach Regionen:** Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - *Mitglied des Aufsichtsrats* (*) Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) EDEKABANK AG, Hamburg - *Mitglied des Aufsichtsrats* VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*
Albrecht Merz Mitglied des Vorstands	**Nach Bereichen:** Group Finance, Group Controlling **Nach Regionen:** Baden-Württemberg	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - *Mitglied des Aufsichtsrats* (*) BayWa Aktiengesellschaft, München - *Mitglied des Aufsichtsrats* R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)*

		VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)*
Thomas Ullrich Mitglied des Vorstands	**Nach Bereichen:** Informatik, Organisation, Operations/Services **Nach Regionen:** Niedersachsen[2], Bremen	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - *Mitglied des Aufsichtsrats* Fiducia IT AG, Karlsruhe - *Mitglied des Aufsichtsrats* VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall- - stellvertretender Vorsitzender *des Aufsichtsrats (*)* WL Bank AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster - *Mitglied des Aufsichtsrats*
Frank Westhoff Mitglied des Vorstands	**Nach Bereichen:** Kredit, Recht **Nach Regionen:** Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - *Mitglied des Aufsichtsrats* Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - *Mitglied des Aufsichtsrats (*)* Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - *Mitglied des Aufsichtsrats* DVB Bank SE, Frankfurt am Main - *Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* DZ BANK Ireland plc., Dublin - *Chairman, Board of Directors (*)* TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - *stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)* Volksbank International AG, Wien - *zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats*

[1] Gleichzeitig Arbeitsdirektor

[2] Ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Rolf Hildner Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Wiesbadener Volksbank eG
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Helmut Gottschalk Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG
Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Henning Deneke-Jöhrens Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Carl-Christian Ehlers Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Kieler Volksbank eG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg – Schwäbisch Hall AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrats	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
Rita Jakli Mitglied des Aufsichtsrats	Leitende Angestellte R+V Versicherung AG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Willy Köhler Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank Rhein-Neckar eG
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Rechtsschutzversicherung AG
Dagmar Mines Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG
Mark Roach Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretär Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung
Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Landesfachbereichsleiterin Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder – nach Entscheidung des Aufsichtsrates – an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Treuhänder der Deckungswerte

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Treuhänder:
Klaus Schlitz, Vizepräsident des Landgerichts Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:
Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptaktionäre

Seit einer am 23. November 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.160.097.987,80, eingeteilt in 1.215.422.303 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,82 %. Sonstige sind mit 4,18 % am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt) **88,87 %**
  davon über Beteiligungsgesellschaften[1] (indirekt):
  DZ Beteiligungs- AG & Co. KG Baden-Württemberg, Karlsruhe *30,99 %*
  DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg[2] *18,47 %*
  Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover *17,02 %*
  Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München *15,73 %*

  WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt ca. 0,2 % und indirekt ca.6,48 %) 6,68 %
- Sonstige Genossenschaften **6,95 %**
- Sonstige **4,18 %**

---

1 Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10 % erwähnt;

2 inklusive der Beteiligung der WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, siehe oben gesondert aufgeführt.

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente gelten als in diesen Prospekt aufgenommen und somit als dessen Bestandteil (siehe auch den Abschnitt: „Dokumente in Form eines Verweises"):

DZ BANK:

die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang, der Lagebericht der DZ BANK AG, die Versicherung der gesetzlichen Vertreter sowie der Bestätigungsvermerk für das am 31. Dezember 2009 zu Ende gegangene Geschäftsjahr.

die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang der DZ BANK AG, der Lagebericht der DZ BANK AG, die Versicherung der gesetzlichen Vertreter sowie der Bestätigungsvermerk für das am 31. Dezember 2008 zu Ende gegangene Geschäftsjahr.

DZ BANK Konzern:

der Lagebericht des DZ BANK Konzerns, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen sowie Erläuterung der Veränderungen des Eigenkapitals, die Kapitalflussrechnung, der Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung), die Versicherung der gesetzlichen Vertreter sowie der Bestätigungsvermerk für das am 31. Dezember 2009 zu Ende gegangene Geschäftsjahr;

der Lagebericht des DZ BANK Konzerns, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen sowie Erläuterung der Veränderungen des Eigenkapitals, die Kapitalflussrechnung, der Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung), die Versicherung der gesetzlichen Vertreter sowie der Bestätigungsvermerk für das am 31. Dezember 2008 zu Ende gegangene Geschäftsjahr.

die Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 340 a Abs. 4 Nr. 2 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2009;

die Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 340 a Abs. 4 Nr. 2 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2008.

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK *„www.dzbank.de“* zur Verfügung.

Die nachfolgende Übersicht weist die aus dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 entnommene Kapitalisierung der DZ BANK zum 31. Dezember der Jahre 2009 und 2008 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG (in Mio. EUR)

		31.12.2009	31.12.2008
1.	**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**	**110.808**	**141.231**
	a) täglich fällig	25.122	23.480
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	85.686	117.751
2.	**Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**	**31.902**	**43.266**
3.	**Verbriefte Verbindlichkeiten**	**56.996**	**51.251**
	a) begebene Schuldverschreibungen	52.524	50.014
	b) andere verbriefte Verbindlichkeiten	4.472	1.237
4.	**Treuhandverbindlichkeiten**	**1.409**	**1.457**
5.	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**6.852**	**7.174**
6.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**633**	**572**
7.	**Rückstellungen**	**1.393**	**1.592**
8.	**Nachrangige Verbindlichkeiten**	**4.771**	**3.875**
9.	**Genussrechtskapital**	**1.013**	**1.452**
10.	**Fonds für allgemeine Bankrisiken**	**2.000**	**1.660**
11.	**Eigenkapital**	**6.319**	**5.675**
	a) Gezeichnetes Kapital	3.160	3.028
	b) Kapitalrücklage	1.377	1.109
	c) Gewinnrücklagen	1.659	1.477
	d) Bilanzgewinn	123	61
Total		**224.096**	**259.205**
1.	**Eventualverbindlichkeiten**	**5.422**	**6.044**
2.	**Andere Verpflichtungen**	**21.201**	**18.841**

Rechnungslegungsmethode

DZ BANK:

Der Jahresabschluss der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) zum 31. Dezember 2009 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Gleichzeitig erfüllt der Jahresabschluss die Anforderungen des Aktiengesetzes (AktG), des DG BANK-Umwandlungsgesetzes und der Satzung der DZ BANK.

DZ BANK Konzern:

Der vorliegende Konzernabschluss der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank (DZ BANK), Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2009 ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Des Weiteren werden die in § 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) genannten Vorschriften für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Konzernabschluss der DZ BANK angewendet. Daneben werden grundsätzlich weitere vom Deutschen Standardisierungsrat verabschiedete Standards beachtet, sofern sie vom Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2009 und 2008 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (ehemalige Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft), Mergenthalerallee 3-5, D-65760 Eschborn / Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2009 und 2008 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (ehemalige Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft) geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Bauspartarifen. Die BSH teilt die Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße, nicht. Bestätigt wird die Rechtsauffassung der BSH durch das gegen die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ergangene Klage abweisende Urteil des LG Heilbronn vom 12.03.2009 (Az: 6 O 341/08) sowie des OLG Stuttgart vom 03.12.2009 (AZ: 2 U 30/09, nicht rechtskräftig). Falls sich die gegenteilige Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit des DZ BANK Gruppe haben.

Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin“

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Konzernabschlusses).

Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen

gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- der Jahresabschluss und Lagebericht 2009 der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr;
- der Geschäftsbericht 2009 einschließlich des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Lageberichts des DZ BANK Konzerns für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr;
- der Jahresabschluss und Lagebericht 2008 der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr;
- der Geschäftsbericht 2008 einschließlich des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Lageberichts des DZ BANK Konzerns für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr;
- die Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 340a Abs. 4 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2009;
- die Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 340a Abs. 4 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2008.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare, festverzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen **[**mit Stufenzins**]**)*

Anleihetyp 1

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** festverzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen **[mit Stufenzins]**) von ●/● – Reihe ● –ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) **[**(i)**]** Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) (einschließlich) mit **[im Fall von Schuldverschreibungen ohne Stufenzins einfügen:** ● % p.a. jährlich verzinst.**] [im Fall von Schuldverschreibungen mit Stufenzins einfügen:** dem **[**jeweiligen**]** sich aus Absatz (ii) ergebenden Zinssatz verzinst. Die Zinsperiode**[**n**] [**läuft**] [**laufen**] [**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**] [**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**] [**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1).**]]** Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig (**[**jeweils ein**] „Zinszahlungstag“**)**[**, erstmals am ●**] [(][**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**]**.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Stufenzins einfügen:
(ii) Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen beträgt:

vom ● bis zum ● ● % p.a.;
...
vom ● bis zum ● ● % p.a.;
vom ● bis zum ● ● % p.a.**]**

(2) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich

festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

---

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuld verschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, festverzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) **[**mit Stufenzins**]***

Anleihetyp 1

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** festverzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen **[mit Stufenzins]** von ●/● – Emission ● –ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) **[**(i)**]** Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) (einschließlich) mit **[im Fall von Schuldverschreibungen ohne Stufenzins einfügen:** ● % p.a. jährlich verzinst.**] [im Fall von Schuldverschreibungen mit Stufenzins einfügen:** dem **[**jeweiligen**]** sich aus Absatz (ii) ergebenden Zinssatz verzinst. Die Zinsperiode**[**n**] [**läuft**] [**laufen**] [**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**] [**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**] [**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1).**]]** Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig (**[**jeweils ein**] „Zinszahlungstag“)[**, erstmals am ●**] [([**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**]**.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Stufenzins einfügen:
(ii) Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen beträgt:

vom ● bis zum ● ● % p.a.;
...
vom ● bis zum ● ● % p.a.;
vom ● bis zum ● ● % p.a.**]**

(2) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich

festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich

welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare, variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**Floater**))*

Anleihetyp 2

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● – Reihe ● – ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“)** (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*: „*Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]**.**] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*: „*Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[**(**[**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*: „*Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. bestimmten European Interbank Offered Rate (**„EURIBOR“**) für ●-Monats-Euro-Einlagen **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**, höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Valutierungstag **[**und danach **[**jeweils**]** am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**]**

„Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel – derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) – um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen:** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (1) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1)**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**Floater**)*

Anleihetyp 2

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“)** (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*: „*Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**.**] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*: „*Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**]**.**] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[**(**[**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**]**.**]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*: „*Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. bestimmten European Interbank Offered Rate (**„EURIBOR“**) für ●-Monats-Euro-Einlagen **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**, höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Valutierungstag **[**und danach **[**jeweils**]** am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag

folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen:** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (1) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu

erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist (“*Grossing-up*“), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher

Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge“**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.●*)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegen-

heiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare, variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**[Range] [Vario] Floater**))*

Anleihetyp 3

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“)** (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

„Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**]**. **[**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[(([**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**]**.**]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode wird wie folgt ermittelt:

   [[Unterschreitet**] [**Übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR an einem Zinsermittlungstag ● % p.a. **[**und **[**unterschreitet**] [**übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR ● % p.a.**]**, **beträgt der Zinssatz** für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode **das ●-fache des●-Monats-EURIBOR [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**,**] [**mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]]**

[[Unterschreitet**] [**Übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR an einem Zinsermittlungstag ● % p.a. **[**und **[**unterschreitet**] [**übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR ● % p.a.**]**, **entspricht der Zinssatz** für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode **dem ●-Monats-EURIBOR [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**,**] [**mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]]**

[[Unterschreitet**] [**Übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR an einem Zinsermittlungstag ● % p.a. **[**und **[**unterschreitet**] [**übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR ● % p.a.**]**, **beträgt der Zinssatz** für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode **die Hälfte des ●-Monats-EURIBOR [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**,**] [**mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]]**

[[Unterschreitet**] [**Übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR an einem Zinsermittlungstag ● % p.a. **[**und **[**unterschreitet**] [**übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR ● % p.a.**]**, **beträgt der Zinssatz** für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode ● % p.a..**]**

Dabei entspricht der ●-Monats-EURIBOR dem gemäß 2.,3. oder 4. bestimmten European Interbank Offered Rate (**„EURIBOR“**) für ●-Monats-Euro-Einlagen.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Valutierungstag **[**und danach **[**jeweils**]** am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (1) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**]**

[Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen*
*(**[Range] [Vario] Floater**)*

Anleihetyp 3

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“)** (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

„Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**]**. **[**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[(**[**kurzer**] **[**langer**]** erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode wird wie folgt ermittelt:

   [[Unterschreitet**] [**Übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR an einem Zinsermittlungstag ● % p.a. **[**und **[**unterschreitet**] [**übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR ● % p.a.**]**, **beträgt der Zinssatz** für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode **das ●-fache des●-Monats-EURIBOR [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**,**] [**mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]]**

[[Unterschreitet**] [**Übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR an einem Zinsermittlungstag ● % p.a. **[**und **[**unterschreitet**] [**übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR ● % p.a.**]**, **entspricht der Zinssatz** für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode **dem ●-Monats-EURIBOR [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**,**] [**mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]]**

[[Unterschreitet**] [**Übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR an einem Zinsermittlungstag ● % p.a. **[**und **[**unterschreitet**] [**übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR ● % p.a.**]**, **beträgt der Zinssatz** für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode **die Hälfte des ●-Monats-EURIBOR [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**,**] [**mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]]**

[[Unterschreitet**] [**Übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR an einem Zinsermittlungstag ● % p.a. **[**und **[**unterschreitet**] [**übersteigt**] [**oder**] [**entspricht**]** der ●-Monats-EURIBOR ● % p.a.**]**, **beträgt der Zinssatz** für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode ● % p.a..**]**

Dabei entspricht der ●-Monats-EURIBOR dem gemäß 2.,3. oder 4. bestimmten European Interbank Offered Rate (**„EURIBOR"**) für ●-Monats-Euro-Einlagen.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Valutierungstag **[**und danach **[**jeweils**]** am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag"**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET"**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (1) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das

Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. **[**Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.**]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**]** **[**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion

als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**[Memory] [Memory Resettable]**))*

Anleihetyp 4

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

[Im Fall der *Memory-Schuldverschreibungen* einfügen:
(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]**, vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[**●**]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]** **[(**[**kurzer**]** **[**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]]**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[Im Fall der *Memory (Resettable)-Schuldverschreibungen* einfügen:

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst.

(b) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(c) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (4) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst.

(d) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (5) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ● (jeweils einschließlich)**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]]**

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) **[**bis zum ●**]** mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**]** **[**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]**.**]** **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**]** **[**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen einem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinszahlungstag sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen werden nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**;

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem variablen Zinssatz für die vorangegangene Zinsperiode **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**;

. . .

Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem variablen Zinssatz für die vorangegangene Zinsperiode **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**]** **[●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**]** **[**Brüsseler**]** **[●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**]** **[●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

[Im Fall der *Memory-Schuldverschreibungen* einfügen:
(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich

festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.**]**

[Im Fall der *Memory (Resettable)-Schuldverschreibungen* einfügen:

[(e) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[2] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

(4) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem ● bis zum ● (jeweils einschließlich) anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ● (jeweils einschließlich)**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[3] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

(5) (a) Die Schuldverschreibungen werden in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (5) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**]** **[**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]**.] **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**]** **[**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen einem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinszahlungstag sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen werden nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

---

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[2] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[3] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (5) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“**) genannt nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**;

   Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem variablen Zinssatz für die vorangegangene Zinsperiode **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**;

   . . .

   Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem variablen Zinssatz für die vorangegangene Zinsperiode **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**]** **[●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**]** **[**Brüsseler**]** **[●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**]** **[●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (5) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den

Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (5) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(6) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen***:* Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(7) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(8) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze (3) und (5) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.**]**

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Ungedeckte, **[**un**]**kündbare fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen
*(**[Memory] [Memory Resettable]**)*

Anleihetyp 4

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

[Im Fall der *Memory-Schuldverschreibungen* einfügen:
(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]**, vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]** **[**(**[**kurzer**]** **[**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]]**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[Im Fall der *Memory (Resettable)-Schuldverschreibungen* einfügen:

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst.

(b) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(c) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (4) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst.

(d) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (5) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**] [**läuft**] [**laufen**] [**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**] [**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ● (jeweils einschließlich)**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]]**

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) **[**bis zum ●**]** mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**.**] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen einem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinszahlungstag sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen werden nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**] [**minus**]** ● % p.a. **[**plus**] [**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**] [**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**] [**, mindestens **[**Null**] [**● % p.a.**]] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**;

---

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem variablen Zinssatz für die vorangegangene Zinsperiode **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**;

. . .

Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem variablen Zinssatz für die vorangegangene Zinsperiode **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**]** **[●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**]** **[**Brüsseler**]** **[●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**]** **[●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

[Im Fall der *Memory-Schuldverschreibungen* einfügen:
(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich

festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.**]**

[Im Fall der *Memory (Resettable)-Schuldverschreibungen* einfügen:

[(e) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[2] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

(4) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem ● bis zum ● (jeweils einschließlich) anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ● (jeweils einschließlich)**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[3] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

(5) (a) Die Schuldverschreibungen werden in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (5) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**]** **[**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]**.**]** **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**]** **[**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**]**.**]** Der Zeitraum zwischen einem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinszahlungstag sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen werden nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

---

1 Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

2 Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

3 Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (5) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“**) genannt nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**;

   Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem variablen Zinssatz für die vorangegangene Zinsperiode **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**;

   . . .

   Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) beträgt ● % p.a. **[**plus**]** **[**minus**]** dem variablen Zinssatz für die vorangegangene Zinsperiode **[**plus**]** **[**minus**]** dem **[**● -Monats-EURIBOR-Satz**]** **[**(● -Monats-EURIBOR-Satz multipliziert mit ●)**]** **[**, mindestens **[**Null**]** **[**● % p.a.**]]** **[**,**]** **[**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**]** **[●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**]** **[**Brüsseler**]** **[●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**]** **[●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (5) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den

Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (5) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(6) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen***:* Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(7) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(8) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze (3) und (5) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.**]**

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (gemäß § 2 Absatz (2) (a) **[**,**]** **[**und**]** (3) (a)**[**, (4) (a) und (5) (a)**]**) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.**]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**]** **[**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger,

entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**[Dynamic] [Digital] Spread Surfer**))*

Anleihetyp 5

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[**●**]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]** **[**(**[**kurzer**]** **[**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen **[**einem**] [**dem**]** Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Im Fall des *Dynamic Spread Surfer* einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht **entweder**

   dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]**,

   oder

   der Differenz aus dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]**,

   je nachdem welcher Satz [niedriger] [höher] ist[, jedoch] [mindestens [Null] [● % p.a.]] [,] [höchstens ● % p.a.].]

[Im Fall des *Digital Spread Surfer* einfügen:

1. Der variable Zinssatz **[**ist ● % p.a.**] [**entspricht dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]]**, falls die Differenz aus dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**] [**Null**] [**● % p.a.**]** ist.

   Der variable Zinssatz ist **[**Null**] [**● % p.a.**]**, falls die Differenz aus dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**] [**Null**] [**● % p.a.**]** ist.**]**

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode den ●-Jahres-EUR-Swapsatz und den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten ●-Jahres-EUR-Swapsatz und ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung von ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsätzen (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so sind die ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsätze (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten ●-

Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsätze (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) ist hierbei der ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) dem ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (3) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5

Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von

oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Ungedeckte, **[**un**]**kündbare, fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen
*(**[Dynamic] [Digital] Spread Surfer**)*

Anleihetyp 5

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[**●**]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]** **[**(**[**kurzer**]** **[**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen **[**einem**] [**dem**]** Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Im Fall des *Dynamic Spread Surfer* einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht **entweder**

   dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]**,

   oder

   der Differenz aus dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]**,

   je nachdem welcher Satz [niedriger] [höher] ist[, jedoch] [mindestens [Null] [● % p.a.]] [,] [höchstens ● % p.a.].]

[Im Fall des *Digital Spread Surfer* einfügen:

1. Der variable Zinssatz **[**ist ● % p.a.**] [**entspricht dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]]**, falls die Differenz aus dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**] [**Null**] [**● % p.a.**]** ist.

   Der variable Zinssatz ist **[**Null**] [**● % p.a.**]**, falls die Differenz aus dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**] [**Null**] [**● % p.a.**]** ist.**]**

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**]** **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode den ●-Jahres-EUR-Swapsatz und den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten ●-Jahres-EUR-Swapsatz und ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung von ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsätzen (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so sind die ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsätze (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsätze (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

4. Kann an **[**einem**]** **[**dem**]** Zinsermittlungstag der ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) ist hierbei der ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) dem ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**]** **[**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (3) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**]** **[**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (gemäß § 2 Absatz (2) und (3)) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.**]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**]**

[●] Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist (“*Grossing-up*“), einfügen:

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge“**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**Basis Plus**))*

Anleihetyp 6

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● – Reihe ● – ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[**●**]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]** **[**(**[**kurzer**]** **[**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.**]**

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen **[**einem**] [**dem**]** Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist,

   oder

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel – derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) – um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

● **% p.a.**, wenn der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist,

oder

● **% p.a.**, wenn der Swapsatz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den – derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) – um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (3) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich

festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten"**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank"** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, **[**un**]**kündbare fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**Basis Plus**)*

Anleihetyp 6

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● – Emission ● – ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[**●**]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]** **[**(**[**kurzer**]** **[**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.**]**

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen **[**einem**] [**dem**]** Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist,

   oder

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel – derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) – um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist,

oder

● **% p.a.**, wenn der Swapsatz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den – derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) – um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (3) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

---

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (gemäß § 2 Absatz (2) (a) und (3) (a)) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.**]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von

oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung] **[**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**Basis Plus Korridor**)*

Anleihetyp 7

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● – Emission ● – ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“)** (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[**([**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

● % p.a., wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag innerhalb der Bandbreite von ● % p.a. bis ● % p.a. (jeweils einschließlich) („**Bandbreite I**“) festgestellt wird

oder

● % p.a., wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag außerhalb der Bandbreite I, aber innerhalb der Bandbreite von ● % p.a. bis ● % p.a. (jeweils einschließlich) („**Bandbreite II**“) festgestellt wird

oder

[● % p.a.] [Null], wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag außerhalb der Bandbreite II festgestellt wird.

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel – derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) – um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

● % p.a., wenn der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag innerhalb der Bandbreite von ● % p.a. bis ● % p.a. (jeweils einschließlich) („**Bandbreite I**“) festgestellt wird

oder

● % p.a., wenn der Swapsatz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag außerhalb der Bandbreite I, aber innerhalb der Bandbreite von ● % p.a. bis ● % p.a. (jeweils einschließlich) („**Bandbreite II**“) festgestellt wird

oder

[● % p.a.] [Null], wenn der Swapsatz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag außerhalb der Bandbreite II festgestellt wird.

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben,

so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (3) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1)**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der

Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die

Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Ungedeckte, **[**un**]**kündbare variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**Basis Plus Korridor**)

Anleihetyp 7

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“)** (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[([**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

● % p.a., wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag innerhalb der Bandbreite von ● % p.a. bis ● % p.a. (jeweils einschließlich) („**Bandbreite I**“) festgestellt wird

oder

● % p.a., wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag außerhalb der Bandbreite I, aber innerhalb der Bandbreite von ● % p.a. bis ● % p.a. (jeweils einschließlich) („**Bandbreite II**“) festgestellt wird

oder

[● % p.a.] [Null], wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag außerhalb der Bandbreite II festgestellt wird.

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

● % p.a., wenn der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag innerhalb der Bandbreite von ● % p.a. bis ● % p.a. (jeweils einschließlich) („**Bandbreite I**“) festgestellt wird

oder

● % p.a., wenn der Swapsatz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag außerhalb der Bandbreite I, aber innerhalb der Bandbreite von ● % p.a. bis ● % p.a. (jeweils einschließlich) („**Bandbreite II**“) festgestellt wird

oder

[● % p.a.] [Null], wenn der Swapsatz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag außerhalb der Bandbreite II festgestellt wird.

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben,

so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (3) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1)**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (gemäß § 2 Absatz (2) (a) und (3) (a)) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.**]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**]** **[**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**]** **[●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**]** **[●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen

worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die

vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**Fix-Reverse**))*

Anleihetyp 8

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „**Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**] [**läuft**] [**laufen**] [**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**] [**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**] [(][**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.**]**

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen **[**einem**] [**dem**]** Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**]** **[**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**]** **[●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**]** **[**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**]** **[**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (3) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**]** **[**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von

oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, **[**un**]**kündbare fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**Fix-Reverse**)*

Anleihetyp 8

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „**Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]**, vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]** **[**(**[**kurzer**]** **[**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.**]**

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen **[**einem**] [**dem**]** Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-

Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (3) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung **[**/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen **]**/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (gemäß § 2 Absatz (2) (a) und (3) (a)) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.**]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist (“*Grossing-up*“), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen

Beträge (die **„zusätzlichen Beträge“**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem

[*Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine

Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte,**[**un**]**kündbare, **[** variabel**]** **[** fest- und variabel**]** verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**[CMS Floater] [CMS Floater (Surf-Schuldverschreibungen)]**)*

Anleihetyp 9

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**] [im Fall des *CMS Floater* einfügen:** variabel**] [im Fall des *CMS Floater (Surf-Schuldverschreibungen)* einfügen:** fest- und variabel**]** verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

[Im Fall des *CMS Floater* einfügen:

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) einschließlich mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich **[**an jedem**]** **[**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.**]**

[Im Fall des *CMS Floater (Surf-Schuldverschreibungen)* einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“)** bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]** **[**(**[**kurzer**]** **[**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das

Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.**]**

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[([**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen **[**dem Valutierungstag**] [**einem**] [**dem Zinszahlungstag**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes **[**(1)**] [**(3)**]** (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. bestimmten ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**, höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor **[**dem Valutierungstag **[**und danach **[**jeweils**]** am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode**]] [**dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode**]** (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes **[**(1)**] [**(3)**]** (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen **[**(1)**] [**(3)**]** (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz **[**(1)**] [**(3)**]** ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

[(2)**] [**(4)**]** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[(3)**] [**(5)**]** Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

[(4)**] [**(6)**]** Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes **[**(1)**] [**(3)**]** haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des

Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte,**[**un**]**kündbare, **[** variabel**]** **[** fest- und variabel**]** verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**[CMS Floater] [CMS Floater (Surf-Schuldverschreibungen)]**)*

Anleihetyp 9

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**] [im Fall des *CMS Floater* einfügen:** variabel**] [im Fall des *CMS Floater (Surf-Schuldverschreibungen)* einfügen:** fest- und variabel**]** verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

[Im Fall des *CMS Floater* einfügen:

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) einschließlich mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich **[**an jedem**]** **[**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.**]**

[Im Fall des *CMS Floater (Surf-Schuldverschreibungen)* einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“)** bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ● % p.a. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**vierteljährlich**]** **[●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**]** **[**(**[**kurzer**]** **[**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

[(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen:** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird**]**. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen

nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.**]**

(3) (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.**]**

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[([**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen **[**dem Valutierungstag**] [**einem**] [**dem**] [**Zinszahlungstag**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes **[**(1)**] [**(3)**]** (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. bestimmten ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**, höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor **[**dem Valutierungstag **[**und danach **[**jeweils**]** am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode**]] [**dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode**]** (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes **[**(1)**] [**(3)**]** (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen***:* Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen **[**(1)**] [**(3)**]** (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz **[**(1)**] [**(3)**]** ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

[(2)**] [**(4)**]** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen***:* Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[(3)**] [**(5)**]** Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

[(4)**] [**(6)**]** Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes **[**(1)**] [**(3)**]** haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (gemäß § 2 Absatz **[**(1) (a)**] [**(2) (a)**] [**und**] [**(3) (a)**]**) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.**[Im Fall**

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.**]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die

Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem *Luxemburger Wort*]**[***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin"** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten"**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank"** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den

Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare Nullkupon Inhaber-Schuldverschreibungen (**[aufgezinst] [abgezinst]**))*

Anleihetyp 10

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare]** Nullkupon Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden während der Laufzeit der Anleihe auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Die Emissionsrendite beträgt **[●]** per annum.

(3) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Endfälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen[1] an.

(4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** am ● (**„Endfälligkeitstag“**), bezogen auf den Gesamtnennbetrag, zu ● % zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[,** ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[,** ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zu folgenden Kursen:

am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages;
…
am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages; und
am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zu folgenden Kursen:

am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages;
…
am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages; und
am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlung von Kapital bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von

oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, **[**un**]**kündbare Nullkupon Inhaber-Schuldverschreibungen*
*(**[aufgezinst] [abgezinst]**)*

Anleihetyp 10

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare]** Nullkupon Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden während der Laufzeit der Anleihe auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Die Emissionsrendite beträgt **[●]** per annum.

(3) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Endfälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen[1] an.

(4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

§ 3
Rückzahlung[/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen] / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** am ● (**„Endfälligkeitstag“**), bezogen auf den Gesamtnennbetrag, zu ● % zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Für die Zwecke **[**des Absatzes (2) und**]** des § 4 Absatz (2) entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (der **„Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“**) einer Schuldverschreibung dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.

(a) **[Im Fall der Aufzinsung einfügen:** Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

(i) **[Referenzpreis einfügen]** (der **„Referenzpreis“**), und

(ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite einfügen]** (jährlich kapitalisiert), dem Referenzpreis und der Anzahl der Tage vom (und einschließlich) **[Tag der Begebung einfügen]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden geteilt durch **[**365 (oder 366 im Falle eines Schaltjahres)**] [**360**]** gemäß dem Divisor des Zinstagequotienten gemäß § 2.**]**

[Im Fall der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite an dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zu dem Tilgungstermin (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.**]**

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der **„Zinsberechnungszeitraum“**) auf der Grundlage des Zinstagequotienten gemäß § 2 zu erfolgen.

(b) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (a) (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den nachstehenden Zeitpunkt ersetzt werden: der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt.

[(3)**] [**(4)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 3 definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[,** ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [**●**]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[,** ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zu folgenden Kursen:

am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages;
…
am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages; und
am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [**●**]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zu folgenden Kursen:

am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages;
…
am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages; und
am ● zu ● % des Gesamtnennbetrages.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 3 definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlung von Kapital bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger,

entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 3 definiert) zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare Nullkupon Inhaber-Schuldverschreibungen (**[Fix-Reverse] [Basis Plus]**))*

Anleihetyp 11

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „**Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare]** Nullkupon Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die „**Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden während der Laufzeit der Anleihe auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Endfälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen[1] an.

(3) Die während der Laufzeit der Anleihe auflaufenden Zinsen werden wie folgt berechnet:

(a) Vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) verzinst sich die Anleihe mit ● % p.a., wobei die Aufzinsungsberechnung auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** erfolgt.

(b) Vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) verzinst sich die Anleihe mit einem gemäß Absatz (3) (b) Ziffer 1. festgestellten variablen Zinssatz, wobei die Aufzinsungsberechnung auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** erfolgt.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[**(**[**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon).**]** Der Zeitraum zwischen **[**dem Valutierungstag**] [**einem] **[**dem**] [**Zinszahlungstag**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

[Im Fall der *Fix-Reverse-Schuldverschreibungen* einfügen:

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz aus ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]** und wird für jede Zinsperiode ermittelt.

   Die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (**„Zinsermittlungsstelle“**) bestimmt gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**).

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz aus ● % p.a. und dem ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]** und wird für jede Zinsperiode ermittelt.

   Die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (**„Zinsermittlungsstelle“**) bestimmt gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. den ●-Monats-EURIBOR.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende

EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]]**

[Im Fall der *Basis Plus-Schuldverschreibungen* einfügen:

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist,

   oder

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist.

   Die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (**„Zinsermittlungsstelle“**) bestimmt gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**).

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist,

   oder

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist.

   Die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (**„Zinsermittlungsstelle“**) bestimmt gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. den ●-Monats-EURIBOR.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem

[jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode feststellen und gemäß § 9 veröffentlichen. Am letzten Zinsermittlungstag bestimmt die Zinsermittlungsstelle den Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung gemäß der Aufzinsungsberechnung auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** und veröffentlicht den Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung gemäß § 9.

(4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum ● (einschließlich) aufgelaufenen Zinsen gemäß § 2 Absatz (3) zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt **[**höchstens in Höhe von EUR ●**] [**und**] [**mindestens in Höhe von EUR ●**]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR ●.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ● zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[,** ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[,** ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum jeweiligen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum jeweiligen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlung von Kapital bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der

Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, **[**un**]**kündbare Nullkupon Inhaber-Schuldverschreibungen (**[Fix-Reverse] [Basis Plus]**)*

Anleihetyp 11

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „**Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare]** Nullkupon Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die „**Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden während der Laufzeit der Anleihe auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Endfälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen[1] an.

(3) Die während der Laufzeit der Anleihe auflaufenden Zinsen werden wie folgt berechnet:

(a) Vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) verzinst sich die Anleihe mit ● % p.a., wobei die Aufzinsungsberechnung auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** erfolgt.

(b) Vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) verzinst sich die Anleihe mit einem gemäß Absatz (3) (b) Ziffer 1. festgestellten variablen Zinssatz, wobei die Aufzinsungsberechnung auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** erfolgt.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[**(**[**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon).**]** Der Zeitraum zwischen **[**dem Valutierungstag**] [**einem**] [**dem**] [**Zinszahlungstag**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

[Im Fall der *Fix-Reverse-Schuldverschreibungen* einfügen:

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz aus ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]** und wird für jede Zinsperiode ermittelt.

   Die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (**„Zinsermittlungsstelle“**) bestimmt gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**).

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz aus ● % p.a. und dem ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]** und wird für jede Zinsperiode ermittelt.

   Die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (**„Zinsermittlungsstelle“**) bestimmt gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. den ●-Monats-EURIBOR.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt

werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET"**) geöffnet sind.**]]**

[Im Fall der *Basis Plus-Schuldverschreibungen* einfügen:

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist,

   oder

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist.

   Die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (**„Zinsermittlungsstelle"**) bestimmt gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz"**).

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag"**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem **[**jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET"**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

1. Der variable Zinssatz beträgt **entweder**

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Monats-EURIBOR-Satz **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist,

   oder

   ● **% p.a.**, wenn der ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** am Zinsermittlungstag **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist.

   Die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (**„Zinsermittlungsstelle"**) bestimmt gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. den ●-Monats-EURIBOR.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag"**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem

[jeweiligen**]** Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die **[**betreffende**]** Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die **[**betreffende**]** Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an **[**einem**] [**dem**]** Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die **[**folgende**]** Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode feststellen und gemäß § 9 veröffentlichen. Am letzten Zinsermittlungstag bestimmt die Zinsermittlungsstelle den Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung gemäß der Aufzinsungsberechnung auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** und veröffentlicht den Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung gemäß § 9.

(4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum ● (einschließlich) aufgelaufenen Zinsen gemäß § 2 Absatz (3) zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt **[**höchstens in Höhe von EUR ●**] [**und**] [**mindestens in Höhe von EUR ●**]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR ●.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ● zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[,** ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[,** ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum jeweiligen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum jeweiligen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlung von Kapital bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die

Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin"**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin"** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten"**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank"** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des

Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, unkündbare Inhaber-Schuldverschreibungen mit Zinsumwandlungsrecht (**Switchable (einfach)**))*

Anleihetyp 12

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte Inhaber-Schuldverschreibungen mit **[**jährlichem**]** Zinsumwandlungsrecht **[**(für die Jahre ● bis ●)**]** von einer Nullkupon-Anleihe in eine Festzinsanleihe) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen / Zinsumwandlungsrecht

(1) (a) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Ausübung des in Absatz (b) genannten Zinsumwandlungsrechtes durch die Emittentin, nicht geleistet.

(b) Die Emittentin hat das Recht (**„Zinsumwandlungsrecht“**)**,** die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]** (jeweils ein **„Zinsumwandlungstermin“**) in eine Anleihe mit Festzinssatz (**„Festzinsanleihe“**) umzuwandeln (**„Zinsumwandlung“**). Die Zinsumwandlung ist spätestens **[**fünf**]** **[●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin durch die Emittentin gemäß § 9 bekannt zu machen. Nach einer Zinsumwandlung wird die Festzinsanleihe ab dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin (einschließlich) mit ● % p.a., bezogen auf den Gesamtnennbetrag, verzinst. Die Zinsen für die Festzinsanleihe werden erstmals nachträglich am ● des Jahres gezahlt, das dem Zinsumwandlungstermin folgt, danach jeweils nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]**. Die letzte Zinszahlung erfolgt im Fall einer Zinsumwandlung am Endfälligkeitstag.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.

(c) Im Fall einer Ausübung des Zinsumwandlungsrechtes durch die Emittentin gemäß Absatz (3) (b) werden alle bis zur Zinsumwandlung aufgelaufenen Zinsen einmalig nachträglich am ● des Jahres ausgezahlt, in dem die Zinsumwandlung wirksam wird.

Die Höhe der an dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin zu zahlenden Zinsen beträgt:

am ●	● % bezogen auf den Gesamtnennbetrag;
…	
am ●	● % bezogen auf den Gesamtnennbetrag;
am ●	● % bezogen auf den Gesamtnennbetrag.

(2) Falls Zinsen im Fall der Festzinsanleihe für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

(3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet im Fall der Festzinsanleihe mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) (a)Vorbehaltlich einer Ausübung des Zinsumwandlungsrechtes durch die Emittentin gemäß § 2 Absatz (1) (b), wird die Nullkupon-Anleihe am ● (**„Endfälligkeitstag“**), zu ● %, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, zurückgezahlt.

(b) Im Fall einer Ausübung des Zinsumwandlungsrechtes durch die Emittentin gemäß § 2 Absatz (1) (b) wird die Festzinsanleihe am Endfälligkeitstag zu ● %, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, (i) im Fall einer Nullkupon-Anleihe Zahlung von Kapital am Endfälligkeitstag in Euro zu leisten oder (ii) im Fall einer Festzinsanleihe Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die

vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, unkündbare Inhaber-Schuldverschreibungen mit Zinsumwandlungsrecht (**Switchable (einfach)**)*

Anleihetyp 12

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt Inhaber-Schuldverschreibungen mit **[**jährlichem**]** Zinsumwandlungsrecht **[**(für die Jahre ● bis ●)**]** von einer Nullkupon-Anleihe in eine Festzinsanleihe von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen / Zinsumwandlungsrecht

(1) (a) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Ausübung des in Absatz (b) genannten Zinsumwandlungsrechtes durch die Emittentin, nicht geleistet.

(b) Die Emittentin hat das Recht (**„Zinsumwandlungsrecht“**)**,** die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]** (jeweils ein **„Zinsumwandlungstermin“**) in eine Anleihe mit Festzinssatz (**„Festzinsanleihe“**) umzuwandeln (**„Zinsumwandlung“**). Die Zinsumwandlung ist spätestens **[**fünf**]** **[●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin durch die Emittentin gemäß § 9 bekannt zu machen. Nach einer Zinsumwandlung wird die Festzinsanleihe ab dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin (einschließlich) mit ● % p.a., bezogen auf den Gesamtnennbetrag, verzinst. Die Zinsen für die Festzinsanleihe werden erstmals nachträglich am ● des Jahres gezahlt, das dem Zinsumwandlungstermin folgt, danach jeweils nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]**. Die letzte Zinszahlung erfolgt im Fall einer Zinsumwandlung am Endfälligkeitstag.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.

(c) Im Fall einer Ausübung des Zinsumwandlungsrechtes durch die Emittentin gemäß Absatz (3) (b) werden alle bis zur Zinsumwandlung aufgelaufenen Zinsen einmalig nachträglich am ● des Jahres ausgezahlt, in dem die Zinsumwandlung wirksam wird.

Die Höhe der an dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin zu zahlenden Zinsen beträgt :

am ●	● % bezogen auf den Gesamtnennbetrag;
…	
am ●	● % bezogen auf den Gesamtnennbetrag;
am ●	● % bezogen auf den Gesamtnennbetrag.

(2) Falls Zinsen im Fall der Festzinsanleihe für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**]** **[**30/360**]** **[**actual/360**]** Anwendung.

(3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet im Fall der Festzinsanleihe mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) (a)Vorbehaltlich einer Ausübung des Zinsumwandlungsrechtes durch die Emittentin gemäß § 2 Absatz (1) (b), wird die Nullkupon-Anleihe am ● (**„Endfälligkeitstag“**), zu ● %, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, zurückgezahlt.

(b) Im Fall einer Ausübung des Zinsumwandlungsrechtes durch die Emittentin gemäß § 2 Absatz (1) (b) wird die Festzinsanleihe am Endfälligkeitstag zu ● %, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**]** **[**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, (i) im Fall einer Nullkupon-Anleihe Zahlung von Kapital am Endfälligkeitstag in Euro zu leisten oder (ii) im Fall einer Festzinsanleihe Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin"**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin"** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten"**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die

Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, kündbare Inhaber-Schuldverschreibungen mit Zinsumwandlungsrecht (**Switchable (mehrfach)**))*

Anleihetyp 13

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] kündbare**, entsprechend eines **[**jährlichen**]** Zinsumwandlungsrechts **[**(für die Jahre ● bis ●)**]** der Emittentin als Nullkupon oder Festzinssatz ausgestattete Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen / Zinsumwandlungsrecht

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden, bezogen auf den Nennbetrag, ab dem ● (**„Valutierungstag“**)

(i) im Fall einer Nullkupon-Anleihe (die **„Nullkupon-Anleihe“**) mit ● % aufgezinst;

oder

(ii) im Fall einer Festzinsanleihe (die **„Festzinsanleihe“**) mit ● % p.a. verzinst.

Vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1) laufen die Zinsperioden jeweils vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) der Jahre ● bis ●.

Im Fall einer Nullkupon-Anleihe erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

Im Fall einer Festzinsanleihe erfolgen periodische Zinszahlungen jeweils am ● der Jahre, die dem entsprechenden Zinsumwandlungstermin gemäß Absatz (2) folgen.

(b) In der ersten Zinsperiode vom Valutierungstag bis zum ● (jeweils einschließlich) sind die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Anleihe ausgestattet.

(2) Die Emittentin hat das Recht (**„Zinsumwandlungsrecht“**), die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]** (jeweils ein **„Zinsumwandlungstermin“**) von einer Nullkupon-Anleihe in eine Festzinsanleihe oder von einer Festzinsanleihe in eine Null-Kupon-Anleihe umzuwandeln (**„Zinsumwandlung“**). Der erste Zinsumwandlungstermin ist der ●, der letzte Zinsumwandlungstermin der ●. Spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin ist durch die Emittentin gemäß § 9 bekannt zu machen, ob die Schuldverschreibungen für die dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin nachfolgende Zinsperiode als Nullkupon-Anleihe oder Festzinsanleihe ausgestattet sind.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (2) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.

(3) Sofern die Emittentin von ihrem Zinsumwandlungsrecht Gebrauch macht und die Schuldverschreibungen

(a) an einem Zinsumwandlungstermin von einer Nullkupon-Anleihe in eine Festzinsanleihe umgewandelt werden, erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen für die entsprechenden Zinsperioden, in denen die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Anleihe ausgestattet waren, an dem Zinsumwandlungstermin, an dem das Zinsumwandlungsrecht der Emittentin in eine Festzinsanleihe wirksam wird. Bei einer Zinsumwandlung von einer Nullkupon-Anleihe in eine Festzinsanleihe ist der aufgelaufene Zinsbetrag für die entsprechenden Zinsperioden, in denen die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Anleihen ausgestattet waren, ebenfalls gemäß § 9 bekannt zu machen.

Für die Festzinsanleihe erfolgen periodische Zinszahlungen gemäß Absatz (1) (a) bis zu

(i) dem Zinsumwandlungstermin, an dem die Schuldverschreibungen wiederum in eine Nullkupon-Anleihe umgewandelt werden; oder

(ii) bis zum Rückzahlungstermin gemäß § 4 Absatz (1); oder

(iii) bis zum Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1).

(b) an einem Zinsumwandlungstermin von einer Festzinsanleihe in eine Null-Kupon-Anleihe umgewandelt werden, erfolgen keine periodischen Zinszahlungen gemäß Absatz (1) (a). Ab dem Zinsumwandlungstermin, an dem das Zinsumwandlungsrecht der Emittentin in eine Nullkupon-Anleihe wirksam wird, erfolgt ein Auflaufen der Zinsen bis zu

(i) dem Zinsumwandlungstermin, an dem die Schuldverschreibungen wiederum in eine Festzinsanleihe umgewandelt werden; oder

(ii) bis zum Rückzahlungstermin gemäß § 4 Absatz (1); oder

(iii) bis zum Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1).

(4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(5) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**), vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1), zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

(a) im Fall einer Festzinsanleihe dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen; und

(b) im Fall einer Nullkupon-Anleihe dem nach folgender Formel bestimmten Rückzahlungsbetrag:

RB = Nennbetrag multipliziert mit ●^{n}

Dabei ist:

RB: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,

n: Anzahl der Zinsperioden ab dem Valutierungstag bzw. Zinsumwandlungstermin, an dem die Emittentin letztmalig von ihrem Zinswandlungsrecht Gebrauch gemacht hat und in denen die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Anleihe ausgestattet waren.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

---

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● **(„Rückzahlungstermin")** ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ● zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3 Absatz (1) zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[,** ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[,** ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3 Absatz (1) zuzüglich bis zum jeweiligen Rückzahlungstermin etwaiger aufgelaufener Zinsen.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine"**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3 Absatz (1) zuzüglich bis zum jeweiligen Rückzahlungstermin etwaiger aufgelaufener Zinsen

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von fälligen Beträgen in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die

vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, kündbare Inhaber-Schuldverschreibungen mit Zinsumwandlungsrecht (**Switchable (mehrfach)**)*

Anleihetyp 13

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „Emittentin" genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] kündbare**, entsprechend eines **[**jährlichen**]** Zinsumwandlungsrechts **[**(für die Jahre ● bis ●)**]** der Emittentin als Nullkupon oder Festzinssatz ausgestattete Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die „Anleihe" oder die „Schuldverschreibungen" genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die „Anleihegläubiger" genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen / Zinsumwandlungsrecht

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden, bezogen auf den Nennbetrag, ab dem ● (**„Valutierungstag"**)

(i) im Fall einer Nullkupon-Anleihe (die **„Nullkupon-Anleihe"**) mit ● % aufgezinst;

oder

(ii) im Fall einer Festzinsanleihe (die **„Festzinsanleihe"**) mit ● % p.a. verzinst.

Vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1) laufen die Zinsperioden jeweils vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) der Jahre ● bis ●.

Im Fall einer Nullkupon-Anleihe erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

Im Fall einer Festzinsanleihe erfolgen periodische Zinszahlungen jeweils am ● der Jahre, die dem entsprechenden Zinsumwandlungstermin gemäß Absatz (2) folgen.

(b) In der ersten Zinsperiode vom Valutierungstag bis zum ● (jeweils einschließlich) sind die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Anleihe ausgestattet.

(2) Die Emittentin hat das Recht (**„Zinsumwandlungsrecht"**), die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** **[**eines jeden Jahres**]** (jeweils ein **„Zinsumwandlungstermin"**) von einer Nullkupon-Anleihe in eine Festzinsanleihe oder von einer Festzinsanleihe in eine Null-Kupon-Anleihe umzuwandeln (**„Zinsumwandlung"**). Der erste Zinsumwandlungstermin ist der ●, der letzte Zinsumwandlungstermin der ●. Spätestens **[**fünf**]** **[●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin ist durch die Emittentin gemäß § 9 bekannt zu machen, ob die Schulverschreibungen für die dem jeweiligen Zinsumwandlungstermin nachfolgende Zinsperiode als Nullkupon-Anleihe oder Festzinsanleihe ausgestattet sind.

„Frankfurter Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (2) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.

(3) Sofern die Emittentin von ihrem Zinsumwandlungsrecht Gebrauch macht und die Schuldverschreibungen

(a) an einem Zinsumwandlungstermin von einer Nullkupon-Anleihe in eine Festzinsanleihe umgewandelt werden, erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen für die entsprechenden Zinsperioden, in denen die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Anleihe ausgestattet waren, an dem Zinsumwandlungstermin, an dem das Zinsumwandlungsrecht der Emittentin in eine Festzinsanleihe wirksam wird. Bei einer Zinsumwandlung von einer Nullkupon-Anleihe in eine Festzinsanleihe ist der aufgelaufene Zinsbetrag für die entsprechenden Zinsperioden, in denen die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Anleihen ausgestattet waren, ebenfalls gemäß § 9 bekannt zu machen.

Für die Festzinsanleihe erfolgen periodische Zinszahlungen gemäß Absatz (1) (a) bis zu

(i) dem Zinsumwandlungstermin, an dem die Schuldverschreibungen wiederum in eine Nullkupon-Anleihe umgewandelt werden; oder

(ii) bis zum Rückzahlungstermin gemäß § 4 Absatz (1); oder

(iii) bis zum Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1).

(b) an einem Zinsumwandlungstermin von einer Festzinsanleihe in eine Null-Kupon-Anleihe umgewandelt werden, erfolgen keine periodischen Zinszahlungen gemäß Absatz (1) (a). Ab dem Zinsumwandlungstermin, an dem das Zinsumwandlungsrecht der Emittentin in eine Nullkupon-Anleihe wirksam wird, erfolgt ein Auflaufen der Zinsen bis zu

(i) dem Zinsumwandlungstermin, an dem die Schuldverschreibungen wiederum in eine Festzinsanleihe umgewandelt werden; oder

(ii) bis zum Rückzahlungstermin gemäß § 4 Absatz (1); oder

(iii) bis zum Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1).

(4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(5) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**), vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1), zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

(a) im Fall einer Festzinsanleihe dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen; und

(b) im Fall einer Nullkupon-Anleihe dem nach folgender Formel bestimmten Rückzahlungsbetrag:

RB = Nennbetrag multipliziert mit ●^{n}

Dabei ist:

RB: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,

n: Anzahl der Zinsperioden ab dem Valutierungstag bzw. Zinsumwandlungstermin, an dem die Emittentin letztmalig von ihrem Zinswandlungsrecht Gebrauch gemacht hat und in denen die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Anleihe ausgestattet waren.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● („Rückzahlungstermin“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ● zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3 Absatz (1) zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[,** ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** („Rückzahlungstermine“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [**●**]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[,** ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3 Absatz (1) zuzüglich bis zum jeweiligen Rückzahlungstermin etwaiger aufgelaufener Zinsen.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● („Rückzahlungstermine“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [**●**]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3 Absatz (1) zuzüglich bis zum jeweiligen Rückzahlungstermin etwaiger aufgelaufener Zinsen

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3 Absatz (1) zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlung von Kapital bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik

Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 3 Absatz (1) zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, unkündbare, fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen **(Targeted Redemption-Schuldverschreibungen („TARN-Schuldverschreibungen“))**)*

Anleihetyp 14

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) mit einer Laufzeit von ● bis höchstens ●, abhängig von einem zu zahlenden Gesamtzinsbetrag, im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)
-Reihe ●- -ISIN: ●-

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Anfängliche Laufzeit/ Laufzeitverlängerung/ Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am ● (**„Valutierungstag“**) und endet am ● (einschließlich) (**„Anfängliche Laufzeit“**).

(2) Die Anfängliche Laufzeit kann um jeweils eine weitere Zinsperiode (**„Laufzeitverlängerung“**) bis höchstens zum ● (ausschließlich) (**„Endfälligkeitstag“**) verlängert werden (**„Maximale Laufzeit“**). Wird mit Ablauf der Anfänglichen Laufzeit, mit Ablauf der ersten Laufzeitverlängerung oder mit Ablauf jeder nachfolgenden Laufzeitverlängerung der Gesamtzinsbetrag gemäß § 3 Absatz (3) (d) nicht erreicht, erfolgt eine weitere Laufzeitverlängerung bis entweder der Gesamtzinsbetrag gemäß § 3 Absatz (3) (d) oder der Endfälligkeitstag erreicht ist. Eine Laufzeitverlängerung gilt im Vorhinein zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern als vereinbart. Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung jeder Laufzeitverlängerung oder das Erreichen des Gesamtzinsbetrages unverzüglich gemäß § 9.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen entweder an dem Zinszahlungstag, an dem der Gesamtzinsbetrag gemäß § 3 Absatz (3) (d) erreicht **[**oder überschritten**]** wird, oder spätestens am Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Rückzahlungstag“**) zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 3
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom Valutierungstag bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) mit dem jeweiligen sich aus Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) **Festsatz:** Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ●% p.a.. Die Zinsperiode**[**n**]** **[**läuft**]** **[**laufen**]** **[**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**]** **[**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**]**

[halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich am **●[**, ●, …und **●]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am **●] [([**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem ● vorausgeht. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen***:* Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird.**]**

(3) (a) **Variabler Zinssatz:** Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* **„Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]**.**] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen***:* **„Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen einem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinszahlungstag sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen werden nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* **„Bankgeschäftstag“** im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Im Fall einer Differenz zwischen zwei EURIBOR-Sätzen einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem ●-Monats-EURIBOR und dem ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   Die Zinsermittlungsstelle bestimmt den variablen Zinssatz gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4..

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bzw. vor dem Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR und den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder ●-Monats-Euro-Einlagen.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen ist hierbei der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen für keinen der zehn dem

Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen dem EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder dem EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET"**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist und/oder im Fall einer Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem EURIBOR-Satz, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht **[**der Differenz zwischen ● % p.a. und**]** dem ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   Die Zinsermittlungsstelle bestimmt den variablen Zinssatz gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4..

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bzw. vor dem Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag"**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET"**) geöffnet sind.**]**

[Im Fall einer Differenz zwischen zwei Swapsätzen einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   Die Zinsermittlungsstelle bestimmt den variablen Zinssatz gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4..

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bzw. vor dem Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag"**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode den ●-Jahres-EUR-Swapsatz und den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten ●-Jahres-EUR-Swapsatz und ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines ●-Jahres-EUR-Swapsatzes und/oder eines ●-Jahres-EUR-Swapsatzes (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder der ●-Jahres-EUR-Swapsatzes (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls

aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsätze (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) ist hierbei der ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist und/oder im Fall einer Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem Swapsatz, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht **[**der Differenz zwischen ● % p.a. und**]** dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   Die Zinsermittlungsstelle bestimmt den variablen Zinssatz gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4..

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bzw. vor dem Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die jeweilige laufende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Auf jede Schuldverschreibung wird gemäß Absatz (3) (e) oder gemäß Absatz (3) (f) bis zum Rückzahlungstag (einschließlich) ein Gesamtzinsbetrag (der **„Gesamtzinsbetrag“**) gezahlt, der sich zusammensetzt aus der Summe der an den jeweiligen Zinszahlungstagen gezahlten Zinsbeträge, die

zusammen **[**mindestens**]** **[**höchstens**]** ●% des Nennbetrages einer Schuldverschreibung von EUR ● entsprechen.

(e) **[Erreicht] [oder] [Überschreitet**] während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der an den bisherigen Zinszahlungstagen bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des am Zinsermittlungstag errechneten Zinsbetrages, der am Rückzahlungstag zu zahlen ist, den Gesamtzinsbetrag, wird der Zinsbetrag, der am Rückzahlungstag zu zahlen ist, **[**vollständig ausgezahlt**]** **[**um einen anteiligen Betrag reduziert**]**, so dass der Gesamtzinsbetrag **[**mindestens erreicht**]** **[**oder**]** **[**nicht**]** **[**überschritten**]** wird und die Schuldverschreibungen werden gemäß § 2 Absatz (3) zurückgezahlt.

(f) **Unterschreitet** während der Maximalen Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der an den jeweiligen Zinszahlungstagen bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrages, der unmittelbar an dem dem Endfälligkeitstag vorhergehenden Zinsermittlungstag errechnet wird, den Gesamtzinsbetrag, so wird der am Endfälligkeitstag zu zahlende Zinsbetrag um einen anteiligen Betrag erhöht, so dass der Gesamtzinsbetrag erreicht wird und die Schuldverschreibungen werden gemäß § 2 Absatz (3) zurückgezahlt.

(g) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (f) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankgeschäftstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 4
Kündigung

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Ungedeckte, unkündbare, fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen
(Targeted Redemption-Schuldverschreibungen („TARN-Schuldverschreibungen“))

Anleihetyp 14

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) mit einer Laufzeit von ● bis höchstens ●, abhängig von einem zu zahlenden Gesamtzinsbetrag, im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)
-Emission ●- -ISIN: ●-

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Anfängliche Laufzeit/ Laufzeitverlängerung/ Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am ● (**„Valutierungstag“**) und endet am ● (einschließlich) (**„Anfängliche Laufzeit“**).

(2) Die Anfängliche Laufzeit kann um jeweils eine weitere Zinsperiode (**„Laufzeitverlängerung“**) bis höchstens zum ● (ausschließlich) (**„Endfälligkeitstag“**) verlängert werden (**„Maximale Laufzeit“**). Wird mit Ablauf der Anfänglichen Laufzeit, mit Ablauf der ersten Laufzeitverlängerung oder mit Ablauf jeder nachfolgenden Laufzeitverlängerung der Gesamtzinsbetrag gemäß § 3 Absatz (3) (d) nicht erreicht, erfolgt eine weitere Laufzeitverlängerung bis entweder der Gesamtzinsbetrag gemäß § 3 Absatz (3) (d) oder der Endfälligkeitstag erreicht ist. Eine Laufzeitverlängerung gilt im Vorhinein zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern als vereinbart. Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung jeder Laufzeitverlängerung oder das Erreichen des Gesamtzinsbetrages unverzüglich gemäß § 9.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen entweder an dem Zinszahlungstag, an dem der Gesamtzinsbetrag gemäß § 3 Absatz (3) (d) erreicht **[**oder überschritten**]** wird, oder spätestens am Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Rückzahlungstag“**) zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(4) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (gemäß § 3 Absatz (2) (a) und (3) (a)) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.**]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(4)**] [**(5)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 3
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom Valutierungstag bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und in dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) mit dem jeweiligen sich aus Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(2) (a) **Festsatz:** Der auf die Schuldverschreibungen ab dem Valutierungstag anwendbare Festsatz beträgt ●% p.a. Die Zinsperiode**[**n**] [**läuft**] [**laufen**] [**jeweils**]** vom ● bis zum ●**[**, vom ● bis zum ●, …und vom ● bis zum ●**] [**des Folgejahres**]** (jeweils einschließlich) **[**der Jahre ● bis ●**]**. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich am ●**[**, ●, …und ●**]** zur Zahlung fällig**[**, erstmals am ●**] [**(**[**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**]**.

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem ● vorausgeht. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird.**]**

(3) (a) **Variabler Zinssatz:** Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (3) (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der ●**[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].]** Der Zeitraum zwischen einem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinszahlungstag sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen werden nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[Im Fall einer Differenz zwischen zwei EURIBOR-Sätzen einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem ●-Monats-EURIBOR und dem ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   Die Zinsermittlungsstelle bestimmt den variablen Zinssatz gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4..

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bzw. vor dem Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle

nachträglich für die jeweilige laufende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR und den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder für ●-Monats-Euro-Einlagen veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder ●-Monats-Euro-Einlagen.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen ist hierbei der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder der EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen dem EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen und/oder dem EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist und/oder im Fall einer Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem EURIBOR-Satz, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht **[**der Differenz zwischen ● % p.a. und**]** dem ●-Monats-EURIBOR **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   Die Zinsermittlungsstelle bestimmt den variablen Zinssatz gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4..

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bzw. vor dem Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode den ●-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Im Fall einer Differenz zwischen zwei Swapsätzen einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   Die Zinsermittlungsstelle bestimmt den variablen Zinssatz gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4..

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bzw. vor dem Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode den ●-Jahres-EUR-Swapsatz und den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten ●-Jahres-EUR-Swapsatz und ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines ●-Jahres-EUR-Swapsatzes und/oder eines ●-Jahres-EUR-Swapsatzes (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder der ●-Jahres-EUR-Swapsatzes (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten ●-Jahres- und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsätze (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) ist hierbei der ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz und/oder ●-Jahres-EUR-Swapsatz (jeweils der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz ein Swapsatz ist und/oder im Fall einer Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem Swapsatz, einfügen:

1. Der variable Zinssatz entspricht **[**der Differenz zwischen ● % p.a. und**]** dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der **„Swapsatz“**) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   Die Zinsermittlungsstelle bestimmt den variablen Zinssatz gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4..

2. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bzw. vor dem Endfälligkeitstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten Swapsatz.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz

für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten Swapsätze.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die jeweilige laufende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(d) Auf jede Schuldverschreibung wird gemäß Absatz (3) (e) oder gemäß Absatz (3) (f) bis zum Rückzahlungstag (einschließlich) ein Gesamtzinsbetrag (der **„Gesamtzinsbetrag“**) gezahlt, der sich zusammensetzt aus der Summe der an den jeweiligen Zinszahlungstagen gezahlten Zinsbeträge, die zusammen **[**mindestens**] [**höchstens**] ●**% des Nennbetrages einer Schuldverschreibung von EUR ● entsprechen.

(e) **[**Erreicht**] [**oder**] [Überschreitet]** während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der an den bisherigen Zinszahlungstagen bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des am Zinsermittlungstag errechneten Zinsbetrages, der am Rückzahlungstag zu zahlen ist, den Gesamtzinsbetrag, wird der Zinsbetrag, der am Rückzahlungstag zu zahlen ist, **[**vollständig ausgezahlt**] [**um einen anteiligen Betrag reduziert**]**, so dass der Gesamtzinsbetrag **[**mindestens erreicht**] [**oder**] [**nicht**] [**überschritten**]** wird und die Schuldverschreibungen werden gemäß § 2 Absatz (3) zurückgezahlt.

(f) **Unterschreitet** während der Maximalen Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der an den jeweiligen Zinszahlungstagen bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrages, der unmittelbar an dem dem Endfälligkeitstag vorhergehenden Zinsermittlungstag errechnet wird, den Gesamtzinsbetrag, so wird der am Endfälligkeitstag zu zahlende Zinsbetrag um einen anteiligen Betrag erhöht, so dass der Gesamtzinsbetrag erreicht wird und die Schuldverschreibungen werden gemäß § 2 Absatz (3) zurückgezahlt.

(g) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (f) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankgeschäftstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden

Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 4
Kündigung

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare Inhaber-Schuldverschreibungen (**Now or Later-Schuldverschreibungen**))*

Anleihetyp 15

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte**[**,**]** **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit ● p.a. verzinst. Die Zinsen für die jeweilige Zinsperiode werden nach den Bestimmungen gemäß Absatz (1) (b) entweder an den jeweiligen Zinszahlungstagen oder am Endfälligkeitstag gezahlt.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●]** [**eines jeden Jahres**]**.**] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●]** [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[**(**[**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinszahlungstag sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen werden nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Sofern die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) am jeweiligen Zinsermittlungstag gemäß Absatz (1) (c) feststellt, dass der EURIBOR-Satz für ● Monats-Euro-Einlagen (nachfolgend der **„EURIBOR-Satz“** genannt) **[**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** für die

1. Zinsperiode vom Valutierungstag bis zum ● (jeweils einschließlich) **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen nachträglich am ●; falls der EURIBOR-Satz **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen **am Endfälligkeitstag**;

2. Zinsperiode vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen nachträglich am ●; falls der EURIBOR-Satz **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen **am Endfälligkeitstag**;

…

●. Zinsperiode vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen nachträglich am ●; falls der der EURIBOR-Satz **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen **am Endfälligkeitstag**.

Die **[Zahl der letzten Zinsperiode einfügen: ●.] Zinsperiode** läuft vom ● bis ● (jeweils einschließlich). Die Zahlung der Zinsen erfolgt am Endfälligkeitstag.

(c) Der für jede Zinsperiode maßgebende EURIBOR-Satz wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode den EURIBOR-Satz durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz.

2. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

3. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 1. oder 2. festgestellt werden, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 1. oder 2. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (c) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst unverzüglich gemäß §9 die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode ermittelten EURIBOR-Satzes und den Zeitpunkt (entweder der jeweilige Zinszahlungstag oder der Endfälligkeitstag), an dem die Zinsen für die jeweilige Zinsperiode gezahlt werden.**[Bei angepassten Zinsperioden einfügen***:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß Absatz (1) (c) erfolgt, ist die Ermittlung des EURIBOR-Satzes für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesen Absätzen (1) (b) und (1) (c) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Anleihe jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(5) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen***:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des

Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**) **[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**]** **[●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**]** **[●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine [Zeitungsveröffentlichung] **[**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, **[**un**]**kündbare Inhaber-Schuldverschreibungen (**Now or Later-Schuldverschreibungen**)*

Anleihetyp 15

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare]** Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit ● p.a. verzinst. Die Zinsen für die jeweilige Zinsperiode werden nach den Bestimmungen gemäß Absatz (1) (b) entweder an den jeweiligen Zinszahlungstagen oder am Endfälligkeitstag gezahlt.

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**] der ●[**,** ●, …und ●] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**] der ●[**,** ●, …und ●] [**eines jeden Jahres**], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären [**,** es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[**([**kurzer**] [**langer**] erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinszahlungstag sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen werden nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(b) Sofern die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) am jeweiligen Zinsermittlungstag gemäß Absatz (1) (c) feststellt, dass der EURIBOR-Satz für ● Monats-Euro-Einlagen (nachfolgend der **„EURIBOR-Satz“** genannt) [multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**]** für die

1. Zinsperiode vom Valutierungstag bis zum ● (jeweils einschließlich) [**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen nachträglich am ●; falls der EURIBOR-Satz [**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen **am Endfälligkeitstag**;

2. Zinsperiode vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) [**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen nachträglich am ●; falls der EURIBOR-Satz [**kleiner**] [**größer**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen **am Endfälligkeitstag**;

...

●. Zinsperiode vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen nachträglich am ●; falls der der EURIBOR-Satz **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist, erfolgt die Zahlung der Zinsen **am Endfälligkeitstag**.

Die **[Zahl der letzten Zinsperiode einfügen: ●.] Zinsperiode** läuft vom ● bis ● (jeweils einschließlich). Die Zahlung der Zinsen erfolgt am Endfälligkeitstag.

(c) Der für jede Zinsperiode maßgebende EURIBOR-Satz wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode den EURIBOR-Satz durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten EURIBOR-Satz.

2. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die jeweils laufende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die jeweils laufende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

3. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 1. oder 2. festgestellt werden, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 1. oder 2. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (c) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst unverzüglich gemäß §9 die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode ermittelten EURIBOR-Satzes und den Zeitpunkt (entweder der jeweilige Zinszahlungstag oder der Endfälligkeitstag), an dem die Zinsen für die jeweilige Zinsperiode gezahlt werden.**[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß Absatz (1) (c) erfolgt, ist die Ermittlung des EURIBOR-Satzes für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesen Absätzen (1) (b) und (1) (c) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Anleihe jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(5) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich

festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von

oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die ausschließlich an der Luxemburger Börse notiert werden, einfügen:
(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*). Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine [Zeitungsveröffentlichung] **[**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[**un**]**kündbare Inhaber-Schuldverschreibungen (**Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen**))*

Anleihetyp 16

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● - Reihe ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.**]**

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]**.**] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[**(**[**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz ein Festsatz ist, einfügen:

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. **<u>● % p.a. * n</u>**

   N

   Dabei ist:

   n Anzahl der Kalendertage **[**in dem**] [**in jedem**]** Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Tag vor dem Zinsermittlungstag (jeweils einschließlich) **[**und danach von jedem Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächstfolgenden Zinsermittlungstag (jeweils einschließlich)**]** (**[**jeweils eine**] „Beobachtungsperiode“**), an denen der ●-Monats-EURIBOR (**„Referenzsatz“**) (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) gemäß Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) **[**kleiner**] [**größer**] [**oder**] [**gleich**] [●** % p.a**]** und **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist. Für jeden Kalendertag während der Beobachtungsperiode, der kein Bankgeschäftstag ist, gilt die Festsetzung des Referenzsatzes des jeweils vorangehenden Bankgeschäftstages.

   N Anzahl **aller** Kalendertage **[**in dem**] [**in jedem**]** Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Tag vor dem Zinsermittlungstag (jeweils einschließlich) **[**und danach von jedem Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächstfolgenden Zinsermittlungstag (jeweils einschließlich)**]**.

2. Falls an einem Kalendertag innerhalb einer Beobachtungsperiode kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen gemäß Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle an diesem Kalendertag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für den betreffenden Kalendertag. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für den betreffenden Kalendertag das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

3. Kann an einem Kalendertag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 1. oder 2. festgestellt werden, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der zuletzt vor dem jeweiligen Kalendertag festgestellt wurde.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag[1]“**) **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. **<u>Referenzsatz[2] * n</u>**

   N

   Dabei ist:

   „Referenzsatz[2]“
   der ●-Monats-EURIBOR (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag **vor** dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag[2]“**), der auf der Reuters Seite EURIBOR01 (oder einer Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) angezeigt wird**[**,**] [**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   n Anzahl der Kalendertage **[**in dem**] [**in jedem**]** Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Tag vor dem Zinsermittlungstag[1] (jeweils einschließlich) **[**und danach von jedem Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächstfolgenden Zinsermittlungstag[1] (jeweils einschließlich)**]** (**[**jeweils eine**] „Beobachtungsperiode“**), an denen der ●-Monats-EURIBOR (**„Referenzsatz[1]“**) (ausgedrückt als

Prozentsatz per annum) um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) gemäß Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) **[**kleiner**] [**größer**] [**oder**] [**gleich**] [●** % p.a**]** und **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist. Für jeden Kalendertag während der Beobachtungsperiode, der kein Bankgeschäftstag ist, gilt die Festsetzung des Referenzsatzes des jeweils vorangehenden Bankgeschäftstages.

N Anzahl **aller** Kalendertage **[**in dem**] [**in jedem**]** Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Tag vor dem Zinsermittlungstag[1] (jeweils einschließlich) **[**und danach von jedem Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächstfolgenden Zinsermittlungstag[1] (jeweils einschließlich)**]**.

2. Falls an einem Kalendertag innerhalb einer Beobachtungsperiode bzw. an einem Zinsermittlungstag[2] kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen gemäß Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle an diesem Kalendertag bzw. an diesem Zinsermittlungstag[2] fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für den betreffenden Kalendertag bzw. für den betreffenden Zinsermittlungstag[2]. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für den betreffenden Kalendertag bzw. für den betreffenden Zinsermittlungstag[2] das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

3. Kann an einem Kalendertag bzw. an einem Zinsermittlungstag[2] der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 1. oder 2. festgestellt werden, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der zuletzt vor dem jeweiligen Kalendertag bzw. vor dem jeweiligen Zinsermittlungstag[2] festgestellt wurde.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag[1] den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.**]**

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (1) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

---

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.**]**

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort*****][***Tageblatt*****]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, **[**un**]**kündbare Inhaber-Schuldverschreibungen (**Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen**)*

Anleihetyp 16

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt **[einfach] [mehrfach] [kündbare**,**]** variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von ●/● - Emission ● - ISIN: ● im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** vom ● (**„Valutierungstag“**) (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst. Die Zinsen werden **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**vierteljährlich**] [●]** nachträglich **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.**]**

[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]**.**] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**]** der **●[**, ●, …und **●] [**eines jeden Jahres**]**, es sei denn, der **[**betreffende**]** Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären **[**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● **[**(**[**kurzer**] [**langer**]** erster Kupon)**].]** Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem **[**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**]** nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

[Falls der Referenzsatz ein Festsatz ist, einfügen:

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag“**) **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. **<u>● % p.a. * n</u>**

   N

   Dabei ist:

   n Anzahl der Kalendertage **[**in dem**] [**in jedem**]** Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Tag vor dem Zinsermittlungstag (jeweils einschließlich) **[**und danach von jedem Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächstfolgenden Zinsermittlungstag (jeweils einschließlich)**]** (**[**jeweils eine**] „Beobachtungsperiode“**), an denen der ●-Monats-EURIBOR (**„Referenzsatz“**) (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) gemäß Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) **[**kleiner**] [**größer**] [**oder**] [**gleich**] [●** % p.a**]** und **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist. Für jeden Kalendertag während der Beobachtungsperiode, der kein Bankgeschäftstag ist, gilt die Festsetzung des Referenzsatzes des jeweils vorangehenden Bankgeschäftstages.

   N Anzahl **aller** Kalendertage **[**in dem**] [**in jedem**]** Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Tag vor dem Zinsermittlungstag (jeweils einschließlich) **[**und danach von jedem Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächstfolgenden Zinsermittlungstag (jeweils einschließlich)**]**.

2. Falls an einem Kalendertag innerhalb einer Beobachtungsperiode kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen gemäß Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle an diesem Kalendertag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für den betreffenden Kalendertag. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für den betreffenden Kalendertag das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

3. Kann an einem Kalendertag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 1. oder 2. festgestellt werden, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der zuletzt vor dem jeweiligen Kalendertag festgestellt wurde.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.**]**

[Falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen:

(b) Der für **[**jede**] [**die**]** Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) am **[**fünften**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem **[**jeweiligen**]** Zinszahlungstag (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag[1]“**) **nachträglich** für die **[**jeweilige**]** laufende Zinsperiode nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. **<u>Referenzsatz[2] * n</u>**

   N

   Dabei ist:

   „Referenzsatz[2]“
   der ●-Monats-EURIBOR (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag **vor** dem Beginn der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode (**[**jeweils ein**] „Zinsermittlungstag[2]“**), der auf der Reuters Seite EURIBOR01 (oder einer Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) angezeigt wird**[**,**] [**multipliziert mit ● %**] [[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** ● % p.a.**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**und**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

   n Anzahl der Kalendertage **[**in dem**] [**in jedem**]** Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Tag vor dem Zinsermittlungstag[1] (jeweils einschließlich) **[**und danach von jedem Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächstfolgenden Zinsermittlungstag[1] (jeweils einschließlich)**]** (**[**jeweils eine **] „Beobachtungsperiode“**), an denen der ●-Monats-EURIBOR (**„Referenzsatz[1]“**) (ausgedrückt als

Prozentsatz per annum) um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) gemäß Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) **[**kleiner**] [**größer**] [**oder**] [**gleich**] [●** % p.a**]** und **[**kleiner**] [**größer**] [**als**] [**oder**] [**gleich**]** ● % p.a. ist. Für jeden Kalendertag während der Beobachtungsperiode, der kein Bankgeschäftstag ist, gilt die Festsetzung des Referenzsatzes des jeweils vorangehenden Geschäftstages.

N Anzahl **aller** Kalendertage **[**in dem**] [**in jedem**]** Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Tag vor dem Zinsermittlungstag[1] (jeweils einschließlich) **[**und danach von jedem Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächstfolgenden Zinsermittlungstag[1] (jeweils einschließlich)**]**.

2. Falls an einem Kalendertag innerhalb einer Beobachtungsperiode bzw. an einem Zinsermittlungstag[2] kein EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen gemäß Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle an diesem Kalendertag bzw. an diesem Zinsermittlungstag[2] fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen für den betreffenden Kalendertag bzw. für den betreffenden Zinsermittlungstag[2]. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für den betreffenden Kalendertag bzw. für den betreffenden Zinsermittlungstag[2] das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

3. Kann an einem Kalendertag bzw. an einem Zinsermittlungstag[2] der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 1. oder 2. festgestellt werden, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der zuletzt vor dem jeweiligen Kalendertag bzw. vor dem jeweiligen Zinsermittlungstag[2] festgestellt wurde.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.**]**

(c) Die Zinsermittlungsstelle wird **[**an jedem**] [**an dem**]** Zinsermittlungstag[1] den variablen Zinssatz sowie den für die **[**fragliche**]** Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.**]**

(d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die **[**entsprechende**]** Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung **[**der Zinssätze**] [**des Zinssatzes**]** und der **[**jeweils**]** zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (1) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung [/ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**)**[**, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (1),**]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

[Im Fall von unkündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

[Im Fall von kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, spätestens am ● mit Wirkung zum ● (**„Rückzahlungstermin“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall der Kündigung am ●.**]**

[Im Fall von mehrfach kündbaren (jährlich kündbaren oder unterjährig kündbaren) Schuldverschreibungen einfügen:
(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●**[**, ●, …und ●**]** eines jeden Jahres **[**(ab ● bis ●)**]** (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [**●**]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ●**[**, ●, …oder ●**]** des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

[Im Fall von mehrfach (nicht jährlich) kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ●, ●, …und ● (**„Rückzahlungstermine“**) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens **[**fünf**] [●]** Frankfurter Bankgeschäftstage (wie nachstehend definiert) vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die Emittentin gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am ● des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

„Frankfurter Bankgeschäftstag“ im Sinne diese Absatzes (1) bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main für Zahlungen geöffnet sind.**]**

(2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn**]**

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige

Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*DZ BANK BRIEFE (gedeckte, unkündbare, fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen (**Leveraged Receiver-Schuldverschreibungen**))*

Anleihetyp 17

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt DZ BANK BRIEFE (gedeckte, fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● -Reihe ●- -ISIN: ●- im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin, eines Kontrollbeauftragten sowie des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden

(a) vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und

(b) in dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem jeweiligen sich aus Absatz (3) (a), (b) und (c) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(c) Der jeweilige Zinsbetrag,

(i) der sich auf Basis des Festsatzes gemäß Absatz (2) (a) ergibt und

(ii) der auf Basis des jeweiligen variablen Zinssatzes gemäß Absatz (3) (a), (b) und (c) ermittelt wird,

wird jährlich nachträglich zur Zahlung fällig. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**] der ●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**] der ●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**], es sei denn, der [**betreffende**] Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären [**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● [**([**kurzer**] [**langer**] erster Kupon)**].] Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem [**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**] nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen:„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (c) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(2)(a) **Festsatz:**

- Der Festsatz für den Zeitraum vom Valutierungstag bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) beträgt ● % p.a.

- Der Festsatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) beträgt ● % p.a.

...

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(3)(a) **Variabler Zinssatz:**

Der für die ●. bis ●. Zinsperiode jeweils maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. - Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht ● % p.a. **[**plus**] [**minus**]** der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**;

   - Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**;

   ...

   - Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines ●-Jahres-EUR-Swapsatzes (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten ●-Jahres-EUR-Swapsätze (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) ist hierbei der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für keinen der zehn dem

Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(b) Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. bis ●. Zinsperiode“**) entspricht jeweils dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode.

(c) Der für die ●. bis ●. Zinsperiode jeweils maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag für die ●. Zinsperiode nach den folgenden Bestimmungen festgestellt, wobei die Regelungen des Absatzes (a) Ziffer 2., 3. und 4. Anwendung finden:

- Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem Festsatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**;

- Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**;

...

- Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

(d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(e) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (d) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 11 Absatz (2) nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankgeschäftstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus derartig gedeckten Schuldverschreibungen und aus Verbindlichkeiten aus Derivaten, die als Deckung in das Deckungsregister der Emittentin eingetragen werden.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige

Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Begebung weiterer gedeckter Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*Ungedeckte, unkündbare, fest- und variabel Inhaber-Schuldverschreibungen (**Leveraged Receiver-Schuldverschreibungen**)*

Anleihetyp 17

Anleihebedingungen

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die **„Emittentin“** genannt), begibt fest- und variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen) von ●/● -Emission ●- -ISIN: ●- im Gesamtnennbetrag von

EUR ●
(in Worten Euro ●)

(nachfolgend die **„Anleihe“** oder die **„Schuldverschreibungen“** genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ●.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als **„Verwahrer“** bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die **„Anleihegläubiger“** genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2
Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden

(a) vom ● (**„Valutierungstag“**) bis zum ● (jeweils einschließlich) mit dem in Absatz (2) (a) festgelegten festen Zinssatz (nachfolgend der **„Festsatz“** genannt) verzinst und

(b) in dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem jeweiligen sich aus Absatz (3) (a), (b) und (c) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der **„variable Zinssatz“** genannt) verzinst.

(c) Der jeweilige Zinsbetrag,

(i) der sich auf Basis des Festsatzes gemäß Absatz (2) (a) ergibt und

(ii) der auf Basis des jeweiligen variablen Zinssatzes gemäß Absatz (3) (a), (b) und (c) ermittelt wird,

wird jährlich nachträglich zur Zahlung fällig. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**] der ●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**].] [Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:* „Zinszahlungstag[e]“ [**ist**] [**sind**] der ●[**, ●, …und ●**] [**eines jeden Jahres**], es sei denn, der [**betreffende**] Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären [**, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären**].] [**Der erste Zinszahlungstag ist der ● [([**kurzer**] [**langer**] erster Kupon)**].] Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem [**nächsten Zinszahlungstag**] [**Endfälligkeitstag**] [**sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen**] [**wird**] [**werden**] nachfolgend **„Zinsperiode“** genannt.

[Bei angepassten Zinsperioden einfügen:„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (1) (c) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.**]**

(2)(a) **Festsatz:**

- Der Festsatz für den Zeitraum vom Valutierungstag bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) beträgt ● % p.a.

- Der Festsatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) beträgt ● % p.a.

...

(b) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]** Anwendung.

(3)(a) **Variabler Zinssatz:**

Der für die ●. bis ●. Zinsperiode jeweils maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend **„Zinsermittlungsstelle“** genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. - Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht ● % p.a. **[**plus**] [**minus**]** der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**;

   - Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**;

   ...

   - Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** der Differenz zwischen ● % p.a. und dem ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

2. Am **[**zweiten**] [●]** Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **„Zinsermittlungstag“**) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den - derzeit auf Reuters Seite ISDAFIX2 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (**[**Frankfurter**] [**Brüsseler**] [●]** Zeit) quotierten ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Swapmarkt um die Quotierung eines ●-Jahres-EUR-Swapsatzes (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/**[**1000**] [●]** %) der ihr genannten ●-Jahres-EUR-Swapsätze (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR).

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) ist hierbei der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der ●-Jahres-EUR-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) dem ●-Jahres-EUR-

Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR), der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„Bankgeschäftstag“ im Sinne dieses Absatzes (3) (a) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) (**„TARGET“**) geöffnet sind.

(b) Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. bis ●. Zinsperiode“**) entspricht jeweils dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode.

(c) Der für die ●. bis ●. Zinsperiode jeweils maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag für die ●. Zinsperiode nach den folgenden Bestimmungen festgestellt, wobei die Regelungen des Absatzes (a) Ziffer 2., 3. und 4. Anwendung finden:

- Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem Festsatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**;

- Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**;

...

- Der variable Zinssatz für den Zeitraum vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich) (**„●. Zinsperiode“**) entspricht dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**plus**] [**minus**]** dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode **[**multipliziert mit ●**] [**, mindestens dem variablen Zinssatz der ●. Zinsperiode**] [**, mindestens ● % p.a.**] [**,**] [**höchstens ● % p.a.**]**.

(d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode **[**actual/actual (ICMA-Regel 251)**] [**30/360**] [**actual/360**]**. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(e) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. **[Bei angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf.**]** Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (d) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (3) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. **[Bei nicht angepassten Zinsperioden einfügen*:*** Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.**]** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankgeschäftstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes[1] bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(5) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

[1] Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (3) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 3
Rückzahlung [/Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen]/ Rückkauf

(1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (**„Endfälligkeitstag“**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen:
(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 9 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Emission von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (gemäß § 2 Absatz (2) und (3)) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.**[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.**]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.**]**

[(2)**] [**(3)**]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4
Kündigung

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6
Steuern

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.**]**

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Quellensteuerausgleich durch die Emittentin vorgesehen ist ("*Grossing-up*"), einfügen:
Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **„zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Anleihegläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben:

(a) wenn die Zahlungen an einen Anleihegläubiger oder einen Dritten für einen Anleihegläubiger erfolgen, der derartige Steuern oder sonstige Abgaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Beziehungen zu der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union schuldet als dem bloßen Umstand, dass er (i) Anleihegläubiger ist oder (ii) Kapital, Zinsen oder einen sonstigen Betrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland (oder die für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden oder die dort besichert sind) entgegengenommen hat; oder

(b) wenn die Schuldverschreibungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 vorgelegt werden; dies gilt nicht, soweit der betreffende Anleihegläubiger Anspruch auf solche zusätzliche Beträge gehabt hätte, wenn er die Schuldverschreibungen am Ende oder vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt hätte; oder

(c) wenn diese Steuern oder Abgaben aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN Rates vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinseinkünften umsetzt, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie umsetzt oder befolgt oder die eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Abzug oder Einbehalt nur deswegen erfolgt, weil diese Schuldverschreibungen von einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, die diese

Schuldverschreibungen verwahrt hat oder noch verwahrt, für den betreffenden Anleihegläubiger zur Zahlung eingezogen werden; oder

(e) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder andere Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen bei der Emittentin erhoben werden.**]**

§ 7
Vorlegungsfrist/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8
Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse notiert sind, einfügen:

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind **[**auf der Internetseite **[**der Luxemburger Börse (*www.bourse.lu*)**] [andere Börse einfügen** (*www.*●)**]] [**– soweit das Regelwerk **[**der Luxemburger Börse**] [andere Börse einfügen]** dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in **[**dem Großherzogtum Luxemburg**] [anderes Land einfügen]** voraussichtlich **[**dem **[***Luxemburger Wort***][***Tageblatt***]] [andere Zeitung einfügen]]** zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.**]**

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der **[**Luxemburger Wertpapierbörse**] [andere Börse einfügen]** es zulassen, kann die Emittentin eine **[**Zeitungsveröffentlichung**] [**Veröffentlichung**]** nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.**]**

§ 10
Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (**„Neue Emittentin“**), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

(b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

(c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind,

ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle (Quellensteuer) an den Verwahrer transferieren darf und

(d) die Emittentin (für diesen Fall auch **„Garantin“** genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger **[**sowie der Zahlstelle DZ BANK International S.A. oder ihres jeweiligen Rechtsnachfolgers**]** bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (**„Rechtsstreitigkeiten“**) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **„Depotbank“** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Muster der Endgültigen Bedingungen

Für den Fall, dass Schuldverschreibungen an der Luxemburger Wertpapierbörse zum Handel am Regulierten Markt (*Bourse de Luxembourg*) zugelassen und im Amtlichen Handel notiert oder im Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*www.bourse.lu*) veröffentlicht. Für den Fall, dass Schuldverschreibungen an einer anderen Wertpapierbörse zugelassen oder in einem oder mehreren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums – mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg – öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen in gedruckter Form am eingetragenen Sitz und der Hauptverwaltung der Emittentin, wie unten genannt, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Endgültige Bedingungen

[Datum]

Euro ● [DZ BANK BRIEFE*] [Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen**]**

[(Diese Anleihe wird mit den **[**Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen**]**, begeben am • (Tranche •), zusammengeführt werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und den Gesamtnennbetrag dieser Tranche erhöhen.)**]** [1]

begeben aufgrund des

Emissionsprogramms

datiert 12. Mai 2010

der

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
(Sitz und Hauptverwaltung befinden sich in Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

Ausgabepreis: **[ ]**% (freibleibend) **[**plus Stückzinsen**]** [2]

Valutierungstag: **[ ]** [3]

Serien Nr.: **[Im Fall ungedeckter Schuldverschreibungen einfügen:** Emission •**]**
[Im Fall gedeckter Schuldverschreibungen einfügen: Reihe •**]**

[Tranche Nr. **[ ]]** [4]

Endfälligkeitstag: **[ ]**

[* Die DZ BANK BRIEFE sind gedeckte Schuldverschreibungen gemäß § 9 des Gesetzes zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank (DG BANK Umwandlungsgesetz).**]** [5]

---

1 Nur bei Aufstockungen der Ursprungsanleihe einfügen.
2 Nur bei Aufstockungen der Ursprungsanleihe einfügen.
3 Der Valutierungstag ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Valutierungstag der Tag der Lieferung.
4 Nur bei Aufstockungen der Ursprungsanleihe einfügen.
58 Nur bei gedeckten Schuldverschreibungen einfügen.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm (das **„Programm“**) der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (**„DZ BANK“**). Vollständige Informationen über die DZ BANK und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Emissionsprogrammprospekt über das Programm vom 12. Mai 2010 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 (der **„Prospekt“**) zusammengenommen werden. Der Prospekt kann in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse *(www.bourse.lu)* eingesehen werden. Kopien des Prospektes werden am eingetragenen Sitz und der Hauptverwaltung der Emittentin, wie oben genannt, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Unterabschnitte, die sich auf nicht angekreuzte Variablen in den Endgültigen Bedingungen beziehen und unmittelbar darunter aufgeführt sind, können gestrichen werden.

I. BEDINGUNGEN

[Im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen einfügen:

Dieser Teil dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten Anleihetyps (die jeweiligen **„Anleihebedingungen“**) zu lesen, die im Prospekt enthalten sind. Begriffe, die in den jeweiligen Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Teil dieser Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der jeweiligen Anleihebedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der jeweiligen Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren jeweiligen Anleihebedingungen (die **„Bedingungen“**) gestrichen.**]**

[Im Fall von konsolidierten Bedingungen einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden konsolidierten Bedingungen (die **„Bedingungen“**) sind diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die in dem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten Anleihetyps und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen vor.**]**

[Der folgende alternative Wortlaut gilt, falls die Ursprungsanleihe einer aufzustockenden Emission unter einem Emissionsprogrammprospekt mit einem früheren Datum begeben wurde:

Die hierin verwendeten Begriffe gelten als für die Zwecke der in dem Prospekt wiedergegebenen Anleihebedingungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten Anleihetyps definiert. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen sind zusammen mit dem Prospekt zu lesen, mit Ausnahme der Anleihebedingungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten Anleihetyps aus dem Emissionsprogrammprospekt vom ●, die hier beigefügt sind.**]**

Emittentin DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Form der Bedingungen[1]

❑ Nicht-konsolidierte Bedingungen

❑ Konsolidierte Bedingungen

Sprache der Bedingungen

ausschließlich Deutsch

FORM UND NENNBETRAG (§ 1)[2]

Festgelegte Währung	Euro („EUR“)
Gesamtnennbetrag	**[ ]**
Stückelung/Stückelungen	**[ ]**
Anzahl der in jeder Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen	**[ ]**

TEFRA C

Permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung

Verwahrer

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

ZINSEN (§ 2)

❑ **Festverzinsliche Schuldverschreibungen**

Zinsperioden

❑ angepasst

❑ nicht angepasst

Zinssatz und Zinszahlungstage

Zinssatz	**[ ]** % per annum
Verzinsungsbeginn	**[ ]**
Zinszahlungstag(e)	**[ ]**
Erster Zinszahlungstag	**[ ]**

[1] Es ist vorgesehen, dass **nicht-konsolidierte Bedingungen** grundsätzlich für Schuldverschreibungen verwendet werden können, die weder öffentlich zum Verkauf angeboten werden noch ganz oder teilweise an nicht qualifizierte Anleger anfänglich verkauft werden. **Konsolidierte Bedingungen** sind erforderlich, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise nicht qualifizierten Anlegern öffentlich angeboten oder anfänglich verkauft werden.

[2] Die Mindeststückelung der Schuldverschreibungen beträgt EUR 1.000.

Anfängliche(r) Bruchteilszinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung) **[ ]**

Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag **[ ]**

Zinszahlungstag, der dem Endfälligkeitstag vorangeht **[ ]**

Abschließende(r) Bruchteilszinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung) **[ ]**

Abschließender Bruchteilszinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag **[ ]**

Geschäftstagekonvention

❑ Folgender Geschäftstag-Konvention

❑ Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention

❑ **Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**

Zinsperioden

❑ angepasst

❑ nicht angepasst

Zinszahlungstage

Verzinsungsbeginn **[ ]**

Zinszahlungstage **[ ]**

Zinsperiode(n) **[ ]** [Wochen/ Monate/andere – angeben]

Geschäftstagekonvention

❑ Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention

❑ Folgender Geschäftstag-Konvention

Relevante(s) Finanzzentr(en/um) (alle angeben) **[ ]**

Zinssatz **[ ]**

❑ **Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die nicht Constant Maturity Swap variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („CMS Floater") sind.**

❑ Bildschirmfeststellung

❑ EURIBOR (11.00 Uhr **[**Brüsseler**] [**Frankfurter**] [●]** Ortszeit/Bankgeschäftstag/ EURIBOR Panel/Interbanken-Markt in der Eurozone)
Bildschirmseite **[ ]**

❑ Bildschirmseite(n)

❑ **CMS Floater**

Anzahl von Jahren **[ ]**

Faktor **[ ]**

Marge **[ ]**% per annum

❑ plus

❑ minus

Zinsfestlegungstag

❑ **[**zweiter**] [●]** Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

❑ **[**fünfter**] [●]** Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag **nachträglich** für die jeweilige laufende Zinsperiode

Zinsbetrag

❑ berechnet durch Bezugnahme des Zinssatzes auf den Gesamtnennbetrag

❑ berechnet durch Bezugnahme des Zinssatzes auf jede festgelegte Stückelung

❑ ISDA-Feststellung **[**Details einfügen**]**

Mindest- und Höchstzinssatz

❑ Mindestzinssatz **[ ]** % per annum

❑ Höchstzinssatz **[ ]** % per annum

❑ **Nullkupon-Schuldverschreibungen**

❑ Aufzinsung

❑ Abzinsung

Emissionsrendite **[ ]** % per annum

❑ **Targeted Redemption-Schuldverschreibungen**

Zinsperioden

❑ angepasst

❑ nicht angepasst

Festzinsperiode

Verzinsungsbeginn **[ ]**

Beginn der variablen Verzinsung **[ ]**

Zinszahlungstag(e) **[ ]**

Zinssatz

Variable Zinsperiode

Zinszahlungstage **[ ]**

Zinsfestlegungstag **[ ]**

Zinsbetrag

❑ berechnet durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag

❑ berechnet durch Bezugnahme auf jede festgelegte Stückelung

Geschäftstagekonvention

❑ Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention

❑ Folgender Geschäftstag-Konvention

Referenzzinssatz **[ ]**

Faktor **[ ]**

Prozentsatz des Gesamtzinsbetrages **[ ]**

❑ **Now or Later-Schuldverschreibungen**

Zinsperioden

❑ angepasst

❑ nicht angepasst

Verzinsungsbeginn **[ ]**

Zinssatz **[ ]** % per annum

Zinszahlungstage **[ ]**

Referenzzinssatz für jede Zinsperiode angeben **[ ]**

Geschäftstagekonvention

❑ Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention

❑ Folgender Geschäftstag-Konvention

❑ **Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen**

Zinsperioden

❑ angepasst

❑ nicht angepasst

Verzinsungsbeginn **[ ]**

Zinssatz **[ ]**

Zinszahlungstage **[ ]**

Geschäftstagekonvention

❑ Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention

❑ Folgender Geschäftstag-Konvention

❑ **Basis Plus [Korridor]-Schuldverschreibungen**

Zinsperioden

❑ angepasst

❑ nicht angepasst

Verzinsungsbeginn	**[ ]**
Zinssatz [Formel angeben]	**[ ]** % per anum
Zinszahlungstage	**[ ]**
Referenzzinssatz für jede Zinsperiode angeben	**[ ]**

Geschäftstagekonvention

❑ Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention

❑ Folgender Geschäftstag-Konvention

Zinstagequotient

❑ Actual/Actual (ICMA Rule 251)

❑ Actual/360

❑ 30/360

RÜCKZAHLUNG [/ VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN]/ RÜCKKAUF (§ 3)

[Im Fall der Targeted Redemption-Schuldverschreibungen einfügen:
ANFÄNGLICHE LAUFZEIT/ LAUFZEITVERLÄNGERUNG/ RÜCKZAHLUNG [/ VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN]/ RÜCKKAUF (§ 2)]

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Schuldverschreibungen außer Targeted Redemption-Schuldverschreibungen

Endfälligkeitstag	**[ ]**
Rückzahlungsmonat	**[ ]**
Rückzahlungsbetrag	
❑ Nennbetrag	
❑ Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)	**[ ]**

Targeted Redemption-Schuldverschreibungen

Anfängliche Laufzeit	
Endfälligkeitstag	**[ ]**
Rückzahlungsmonat	**[ ]**
Rückzahlungsbetrag	
❑ Nennbetrag	
❑ Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)	**[ ]**

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen **[Ja/ Nein]**

KÜNDIGUNG (§ 4)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	**[Ja/ Nein]**
Mindestrückzahlungsbetrag	**[ ]**
Höherer Rückzahlungsbetrag	**[ ]**
Rückzahlungstag(e)	**[ ]**
Rückzahlungsbetrag/-beträge	**[ ]**
Mindestmitteilungsfrist an die Gläubiger	**[ ]**
Höchstmitteilungsfrist an die Gläubiger	**[ ]**

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag[1]

Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Referenzpreis	**[ ]**

ZAHLUNGEN (§ 5)

Zahlungstag

Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)	**[ ]**

HAUPTZAHLSTELLE [/ ZINSERMITTLUNGSSTELLE] [/ BERECHNUNGSSTELLE] [BÖRSENEINFÜHRUNGSTELLE / ZAHLSTELLE IM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG]

Hauptzahlstelle **[**/ Zinsermittlungsstelle**] [**/Berechnungsstelle**]**

❑ DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Börseneinführungsstelle und Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg

❑ DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
1445 Luxembourg-Strassen
Großherzogtum Luxemburg

STEUERN (§ 6)

Quellensteuerausgleich durch die Emittentin	**[**Ja/ Nein**]**

STATUS (§ 8)

❑ gedeckte Schuldverschreibungen *(DZ BANK BRIEFE)*

❑ ungedeckte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen

[1] Nicht auszufüllen für gedeckte Schuldverschreibungen.

BEKANNTMACHUNGEN (§ 9)

Ort und Medium der Bekanntmachung

Bundesrepublik Deutschland (elektronischer Bundesanzeiger)
und, soweit gesetzlich erforderlich,

- ❑ Bundesrepublik Deutschland (Börsen-Zeitung / Financial Times Deutschland)
- ❑ Großherzogtum Luxemburg (Luxemburger Wort / Tageblatt (Luxemburg))
- ❑ Sonstige **[ ]**
- ❑ Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*www.bourse.lu*)
- ❑ Verwahrer

Anwendbares Recht Deutsches Recht

II.1. ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEZOGEN AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT EINER MINDESTSTÜCKELUNG VON WENIGER ALS EUR 50.000

A. ZUSÄTZLICHE RISIKOFAKTOREN[1]

❑ Nicht anwendbar

❑ Einzelheiten einfügen

B. WICHTIGE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind **[**Keine**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Gründe für das Angebot[2]	**[**Einzelheiten einfügen**]**
Geschätzter Nettobetrag der Erträge	**[ ]**
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	**[ ]**

C. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code	**[ ]**
ISIN Code	**[ ]**
Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	**[ ]**
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer	**[ ]**

Rendite

Rendite **[**(sofern die Schuldverschreibungen nicht vor Endfälligkeit zurückgezahlt werden)**]** [3]	**[ ]**

Berechnungsmethode der Rendite

❑ ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen

❑ Andere Methoden (angeben, einschließlich einer Beschreibung der Methode)

❑ **Zinssätze der Vergangenheit[4]**

Einzelheiten der Entwicklung der **[**EURIBOR**] [**andere**]** Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter **[**relevante Bildschirmseite einfügen**]**

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen **[**Keine**]**

---

1 Nur emissionsbezogene Risikofaktoren einfügen, die nicht im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten sind.
2 Siehe “Verwendung des Emissionserlöses” im Prospekt. Sofern die Gründe für das Angebot nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken bestehen, sind die Gründe hier anzugeben.
3 Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar.
4 Nur bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar.

Besteuerung

Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf Schuldverschreibungen hinsichtlich der Länder, in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird. **[**Keine**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Die zuständigen Mitglieder des Vorstands der DZ BANK haben am 30. März 2009 die Begebung der unter dem Programm zu begebenden Anleihevarianten von Schuldverschreibungen genehmigt. Die einzelnen Tranchen von Schuldverschreibungen werden aufgrund von internen Regelungen der DZ BANK begeben.

D. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt **[**Keine**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags **[**Nicht anwendbar**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Frist – einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen – während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragverfahrens **[**Nicht anwendbar**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) **[**Nicht anwendbar**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung **[**Nicht anwendbar**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekannt zu machen sind **[**Nicht anwendbar**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte **[**Nicht anwendbar**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

- ❑ Qualifizierte Anleger
- ❑ Nicht-qualifizierte Anleger
- ❑ Qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche **[**Nicht anwendbar**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist **[**Nicht anwendbar**] [**Einzelheiten einfügen**]**

Vertriebsmethode

Nicht-syndiziert

E. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Notierung(en) **[**Ja/Nein**]**

❑ Luxemburger Wertpapierbörse

❑ Börsenzulassung: Regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg*) / Notierung: Amtlicher Handel

❑ Euro MTF (der börsenregulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse)

❑ Frankfurter Wertpapierbörse

❑ Regulierter Markt

❑ Sonstige (Einzelheiten einfügen*)* **[ ]**

Termin der Zulassung *(nur auszufüllen, falls bekannt)* **[ ]**

Angabe sämtlicher Märkte, wie sie in der Übersicht der Europäischen Kommission über die geregelten Märkte aufgeführt sind, oder gleichwertige Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

❑ Luxemburger Wertpapierbörse

❑ Frankfurter Wertpapierbörse

❑ Sonstige (Einzelheiten einfügen)

II.2. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN BEZOGEN AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT EINER MINDESTSTÜCKELUNG VON EUR 50.000

A. ZUSÄTZLICHE RISIKOFAKTOREN[1]

❑ Nicht anwendbar

❑ Einzelheiten einfügen

B. WICHTIGE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind **[**Keine**] [**Einzelheiten einfügen**]**

C. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code	**[ ]**
ISIN Code	**[ ]**
Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	**[ ]**
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer	**[ ]**

Emissionsrendite **[ ]**

Darstellungen etwaiger Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen **[**Keine**]**

Vertriebsmethode

Nicht-syndiziert

D. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Notierung(en) **[**Ja/Nein**]**

❑ Luxemburger Wertpapierbörse

- ❑ Börsenzulassung: Regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg*) / Notierung: Amtlicher Handel
- ❑ Euro MTF (der börsenregulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse)

❑ Frankfurter Wertpapierbörse

- ❑ Regulierter Markt

❑ Sonstige (Einzelheiten einfügen) **[ ]**

Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel **[ ]**

[1] Nur emissionsbezogene Risikofaktoren einfügen, die nicht im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten sind.

II.3. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF SÄMTLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Emissionsprogrammprospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

TEFRA C

Nicht-befreites Angebot **[**Nicht anwendbar**] [**Anwendbar**]**[1]

❑ Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben) **[ ]**

Andere relevante Bestimmungen (einfügen) **[ ]**

[Wenn ein potentieller Käufer die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potentiellen Käufer zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beinhalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.]

Rating[2]

[Börsenzulassung[3]**:**

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß des Emissionsprogramms der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (ab dem **[**Valutierungstag der Schuldverschreibungen einfügen**]**) erforderlich sind.**]**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Abschnitt „Verantwortung für den Prospekt“ auf Seite 5 des Emissionsprogramm-prospekts bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

_____

Name und Titel des Unterzeichnenden

---

1 Nicht anwendbar nach deutschem Recht. Wenn anwendbar in der jeweiligen Jurisdiktion, einfügen: „Die Schuldverschreibungen können von der DZ BANK anders als gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in **[die jeweiligen Mitgliedstaaten angeben, die den Jurisdiktionen entsprechen müssen, in die der Prospekt und etwaige Nachträge notifiziert wurden]** im Zeitraum von **[●]** bis **[●]** angeboten werden.“

2 Nicht auszufüllen, wenn kein Einzelrating für die Schuldverschreibungen vorliegt. Bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 50.000, kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde.

3 Nur in derjenigen Fassung der Endgültigen Bedingungen einzufügen, die der betreffenden Börse, bei der die Schuldverschreibungen zugelassen werden sollen, vorgelegt wird.

Besteuerung

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Halten von Schuldverschreibungen. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für die Entscheidung, Schuldverschreibungen zu kaufen, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Zusammenfassung nicht die besonderen Verhältnisse und Umstände, die auf den jeweiligen Käufer zutreffen könnten. Grundlage der Zusammenfassung sind die zur Zeit der Abfassung des Prospektes geltenden Vorschriften des deutschen Rechts, die sich kurzfristig, unter Umständen auch rückwirkend, ändern können.

POTENZIELLEN KÄUFERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD EMPFOHLEN, ZU DEN STEUERLICHEN FOLGEN (EINSCHLIEßLICH DERER NACH LANDESRECHT ODER ÖRTLICHEM RECHT) DES ERWERBS, DES HALTENS UND DER VERÄUßERUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN NACH DEM RECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND JEDES ANDEREN LANDES, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND, IHRE STEUERLICHEN BERATER ZU KONSULTIEREN.

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen von Steuerinländern

- Besteuerung von Zinsen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an natürliche Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet), unterliegen der deutschen Einkommensteuer. Auf die entstandene Einkommensteuer wird zusätzlich ein Solidaritätszuschlag erhoben. Außerdem fällt gegebenenfalls Kirchensteuer an. Werden Zinsscheine oder Zinsforderungen getrennt (d.h. ohne die Schuldverschreibungen) veräußert, so unterliegen die Einnahmen aus der Veräußerung der Einkommensteuer. Das Gleiche gilt für die Einnahmen aus der Einlösung der Zinsscheine oder der Zinsforderungen bei getrennter Veräußerung der Schuldverschreibung.

Auf Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Personen wird die Einkommenssteuer grundsätzlich in der Form der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die jeweilige Steuer, insgesamt also 26,375 %) erhoben. Kapitalerträge einer natürlichen Person werden um einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 801 (€ 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten) gekürzt, ein Abzug der tatsächlich angefallenen Kosten ist nicht möglich.

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Depot verwahrt werden, das der Inhaber bei einer deutschen Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder bei einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (nachfolgend **„auszahlende Stelle“**) unterhält, wird die Abgeltungsteuer als Kapitalertragssteuer in der vorgenannten Höhe durch Steuerabzug der auszahlenden Stelle von den Bruttozinszahlungen erhoben.

Im Allgemeinen wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung eine natürliche Person ist, die die Schuldverschreibung nicht in einem Betriebsvermögen hält und der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, soweit die auf die Schuldverschreibung entfallenden Zinserträge zusammen mit anderen Kapitalerträgen den im Freistellungsauftrag angegebenen Höchstbetrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung bei der auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Nichtveranlagungs-Bescheinigung eingereicht hat.

Wenn keine auszahlende Stelle (wie oben definiert) in den Auszahlungsprozess einbezogen ist, muss der Inhaber seine Einkünfte aus der Schuldverschreibung in seiner Steuererklärung angeben. Die Abgeltungsteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag wird dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben.

Durch die Zahlung der Abgeltungsteuer ist grundsätzlich die Einkommensteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibung auf die Kapitalerträge abgegolten. Inhaber der Schuldverschreibung können jedoch eine Steuerveranlagung nach den allgemeinen für sie geltenden Regelungen beantragen, wenn dies für sie zu einer geringeren Steuerbelastung als 25 % führt.

- Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Ab 1. Januar 2009 unterliegen auch Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, bei in Deutschland steuerlich

ansässigen natürlichen Personen unabhängig von einer Haltedauer grundsätzlich der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die jeweilige Steuer, insgesamt also 26,375%). Dies gilt auch in Bezug auf Schuldverschreibungen, bei denen eine Rückzahlung nicht garantiert war, sofern das Kapital tatsächlich ganz oder teilweise zurückgezahlt wird.

Werden die Schuldverschreibungen in einem Depot bei der auszahlenden Stelle (wie oben definiert) verwahrt, wird die Abgeltungsteuer von der positiven Differenz aus dem Rückzahlungsbetrag (oder der Erlöse aus der Veräußerung der Schuldverschreibung) und dem Ausgabepreis (oder Kaufpreis) der Schuldverschreibungen einbehalten. Wurden die Schuldverschreibungen erst nach ihrem Erwerb in ein Depot bei der auszahlenden Stelle übertragen und sind der übernehmenden auszuzahlenden Stelle die Anschaffungsdaten nicht durch die auszahlende Stelle, die die Schuldverschreibungen zunächst in ihrem Depot geführt hat, nachgewiesen worden, wird Kapitalertragsteuer in vorstehend genannter Höhe pauschal von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibung einbehalten.

Wenn keine auszahlende Stelle (wie oben definiert) in den Auszahlungsprozess einbezogen ist, muss der Inhaber seine Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibung in seiner Steuererklärung angeben. Die Abgeltungsteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag wird dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben.

Durch die Zahlung der Abgeltungsteuer ist grundsätzlich die Einkommensteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibung auf die Kapitalerträge abgegolten. Inhaber der Schuldverschreibung können jedoch eine Steuerveranlagung nach den allgemeinen für sie geltenden Regelungen beantragen, wenn dies für sie zu einer geringeren Steuerbelastung als 25 % führt.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Steuerinländern

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Schuldverschreibungen unterliegen bei natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind und die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (gegebenenfalls über eine Personengesellschaft), grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Wenn die Schuldverschreibungen Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbebetriebs sind, unterliegen die Zinsen und Veräußerungsgewinne auch der Gewerbesteuer.

Werden die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer auszahlenden Stelle (wie oben definiert) verwahrt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf) auch von Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen sowie (seit 1. Januar 2009) auch von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Schuldverschreibungen einbehalten, die im Betriebsvermögen gehalten werden. Die Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen jedoch nicht die Wirkung einer Abgeltungsteuer, sondern wird nur als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Inhabers der Schuldverschreibung angerechnet.

Der Steuerabzug in Bezug auf Veräußerungsgewinne entfällt jedoch bei Schuldverschreibungen, die von in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten werden, generell, bei Körperschaften bestimmter Rechtsformen allerdings nur, wenn der Status der Körperschaft durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird, und bei von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen auf Antrag.

Schuldverschreibungen im Vermögen von Steuerausländern

Zinsen und Veräußerungsgewinne unterliegen bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte, die der Inhaber der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Zinseinkünfte können jedoch auch dann der deutschen Besteuerung unterliegen, wenn sie aus anderen Gründen zu den inländischen Einkünften gehören, z.B. als Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung bestimmten in Deutschland belegenen Vermögens oder aus bestimmtem Kapitalvermögen, das unmittelbar oder mittelbar durch in Deutschland belegenen Grundbesitz besichert ist.

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinsen und auf Veräußerungsgewinne sowie dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sind die Zinsen oder Veräußerungsgewinne jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig und werden die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer auszahlenden Stelle (wie oben definiert) verwahrt, so wird Kapitalertragsteuer erhoben wie oben unter “Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Steuerinländern“ bzw. unter “Schuldverschreibungen im Privatvermögen von Steuerinländern“ erläutert.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nach deutschem Recht auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht an, wenn im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erbe oder Bedachte oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibung nicht zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Andere Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungssteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland zur Zeit nicht erhoben.

2. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Schuldverschreibungen oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Schuldverschreibungen als im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

Quellensteuer

Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Nach dem geltenden Recht in Luxemburg und bis auf die luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005, die die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (wie unten definiert) umsetzen, wird in Luxemburg auf die Zinszahlung oder Kapitalrückzahlung ausgegebener Schuldverschreibungen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben.

Nach den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005, die die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie umsetzen und als Ergebnis der Ratifizierung gewisser zugehöriger Vereinbarungen mit den entsprechenden abhängigen und zugehörigen Territorien durch Luxemburg, unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte, die von einer in Luxemburg etablierten Zahlstelle an oder zugunsten eines einzelnen Schuldverschreibungsinhabers oder gewisser niedergelassener Einrichtungen, die als Ergebnis eines von der Zahlstelle durchgeführten Identifikationsverfahrens als Ansässige definiert oder als Ansässige eines anderen EU-Mitgliedsstaats als Luxemburg oder gewisser abhängiger und zugehöriger Territorien, auf die unten unter „*EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften*“ Bezug genommen wird, erachtet werden, vorgenommen oder ihr zugeschrieben wurden, einer Quellensteuer, es sei denn, der entsprechende Begünstigte hat die jeweilige Zahlstelle entsprechend angewiesen, den Finanzbehörden seines Wohnsitzlandes oder des als Wohnsitz erachteten Landes Angaben über die entsprechenden Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünfte vorzulegen oder hat - im Fall eines einzelnen Schuldverschreibungsinhabers - der entsprechenden Zahlstelle eine Steuerbefreiungsbescheinigung von seiner Finanzbehörde im gesetzlich vorgeschrieben Format vorgelegt. Falls Quellensteuer gilt, wird sie bis 30. Juni 2011 mit einem Satz von 20 % und danach mit einem Satz von 35 % erhoben.

Bei im Großherzogtum Luxemburg ansässigen natürlichen Personen

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der geänderten Fassung, unterliegt die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen an einen in Luxemburg ansässigen einzelnen Schuldverschreibungsinhaber oder an eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in den abhängigen und zugehörigen Territorien (gemäß der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) etablierte niedergelassene Einrichtung, die die Zahlung für eine natürliche Person erhält, durch eine luxemburgische Zahlstelle oder durch in der EU, dem EWR oder einem Staat, der eine internationale Vereinbarung bezüglich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie geschlossen hat, etablierte Zahlstellen einer Quellensteuer von 10 %. Im Fall einer Zahlung durch eine in der EU, dem EWR oder einem Staat, der eine internationale Vereinbarung bezüglich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie geschlossen hat, etablierte Zahlstelle, hat der in Luxemburg ansässige einzelne Schuldverschreibungsinhaber gemäß einem bestimmten Verfahren 10 % der Steuer an das luxemburgische Finanzministerium zu zahlen.

Falls der einzelne Inhaber die Schuldverschreibungen im Zuge der Verwaltung seines Privatvermögens besitzt, bewirkt die oben erwähnte 10 % Quellensteuer eine volle Begleichung der bei derartigen Zahlungen fälligen Einkommenssteuer.

Die Zahlung von Zinsen durch eine luxemburgische Zahlstelle an einen ansässigen Schuldverschreibungsinhaber, der keine natürliche Person ist, unterliegt nicht der Quellensteuer.

Wenn in den vorhergehenden Absätzen verwendet, haben die Begriffe „**Zinsen**“, „**Zahlstelle**“ und „**niedergelassene Einrichtung**“ die ihnen in den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (oder in den entsprechenden Vereinbarungen) und vom 23. Dezember 2005, in der geänderten Fassung, zugewiesene Bedeutung. Der Begriff „**Zinsen**“ umfasst aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei Verkauf, Rückzahlung oder Kündigung der Schuldverschreibungen.

Die Zahlung von Zinsen oder ähnlicher Einkünfte auf die Schuldverschreibungen an Clearstream Banking AG, Clearstream Banking, société anonyme und Euroclear Bank SA/NV und Zahlungen durch oder im Namen von Clearstream Banking, société anonyme an Finanzintermediäre führen nicht zu einer Quellenbesteuerung gemäß luxemburgischem Recht.

Besteuerung der Inhaber

Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen zur Quellensteuer, sind Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Schuldverschreibungen erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Schuldverschreibungen Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Allgemeines

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, welche die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Privatvermögen halten, beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, müssen für einkommensteuerliche Zwecke erhaltene Zinsen ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen. Die erhobene 10 %ige Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 kann gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögen handeln, müssen bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt oder die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Auf die im Verkaufserlös enthaltenen Stückzinsen wird die o.e. 10 %ige Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 erhoben, welche bei diesen Personen eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer hat.

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Die auf die im Verkaufserlös enthaltenen Stückzinsen erhobene 10 %ige Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 kann gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Körperschaften („organisme à caractère collectif“) handelt, oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im

Großherzogtum Luxemburg unterhalten, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen) und den Kosten beziehungsweise dem Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Schuldverschreibungen, sofern niedriger, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige, einer steuerlichen Sonderregelung unterliegende juristische Personen

Inhaber, bei denen es sich um Holding-Gesellschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Juli 1929, welche noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010 fortbestehen, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 oder Investmentfonds nach Maßgabe der Gesetze vom 20. Dezember 2002 und 13. Februar 2007 handelt, sind im Großherzogtum Luxemburg von der Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer befreit. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung unterliegen daher weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Schuldverschreibungen entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer, es sei denn, es sind (i) Holdinggesellschaften nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929, welche noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010 fortbestehen, (ii) Investmentfonds nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 und 13. Februar 2007, (iii) Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital oder (v) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007.

Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Schuldverschreibungen fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Schuldverschreibungen irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungssteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Schuldverschreibungen erhoben. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

3. EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Nach der am 3. Juni 2003 durch den Rat der Europäischen Union erlassenen Richtlinie 2003/48/EC im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die **„EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“**), die seit 1. Juli 2005 anwendbar ist, muss jeder EU-Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet ansässige Zahlstellen (im Sinne dieser Richtlinie) verpflichten, den zuständigen Behörden dieses Staates die Zahlung von Zinsen mitzuteilen, die an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats der Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) haben diese Informationen an die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während eines Übergangszeitraums können Österreich und Luxemburg statt eines derartigen Informationsaustausches eine Quellensteuer von Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten, und zwar in Höhe von 15% ab 1. Juli 2005, in Höhe von 20% ab 1. Juli 2008 und in Höhe von 35% ab 1. Juli 2011. Belgien praktiziert ab 2010 das oben beschriebene Verfahren des Informationsaustausches.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie haben einige Nicht-EU-Länder und –Territorien, einschließlich der Schweiz zugestimmt, dass sie Maßnahmen anwenden werden, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen gleichwertig sind (im Falle der Schweiz ein Quellensteuereinbehalt).

In Deutschland hat die Bundesregierung Vorschriften zur Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erlassen. Diese Vorschriften gelten ab dem 1. Juli 2005.

Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsrichtlinie.

Natürliche Personen, die Inhaber von Schuldverschreibungen sind, sollten beachten, dass die Emittentin regelmäßig keine zusätzlichen Beträge zum Ausgleich der Quellensteuer zahlen wird, die aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einzubehalten ist.

Allgemeine Informationen

Gedeckte Schuldverschreibungen

Die DZ BANK kann gemäß dem „Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank“ (DG BANK-Umwandlungsgesetz) gedeckte Schuldverschreibungen (**„Gedeckte Schuldverschreibungen“**) begeben.

Zur Deckung dieser Schuldverschreibungen ist nach Maßgabe des § 9 DG BANK-Umwandlungsgesetz bei der DZ BANK eine spezielle Deckungsmasse gebildet, die vorrangig zur Erfüllung der Ansprüche aus den Gedeckten Schuldverschreibungen und aus den in das Deckungsregister eingetragenen Derivaten dient. Die Erträge aus den Vermögenswerten der Deckungsmasse reichen jederzeit aus, um die gedeckten Ansprüche einschließlich Zinsen bei Fälligkeit zu befriedigen. In die Deckungsmasse eingebracht werden können die in §§ 12-18, § 19 (1) Nr. 1 und 4 sowie in § 20 (1) des Pfandbriefgesetzes aufgeführten Deckungswerte, Darlehensforderungen, für die sichere Grundpfandrechte bestehen, Darlehensforderungen an angeschlossene genossenschaftliche Kreditinstitute sowie Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz.

Im Falle einer Insolvenz der DZ BANK fallen die in das Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Schuldverschreibungs- und Derivategläubiger sind aus den in das Deckungsregister eingetragenen Werten bei Fälligkeit ihrer Ansprüche voll zu befriedigen. Die Forderungen dieser Gläubiger sind untereinander gleichrangig.

Ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellter Treuhänder hat darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen und den Anleihebedingungen entsprechen.

Verkaufsbeschränkungen

1. Allgemein

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Schuldverschreibungen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

2. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (die Europäische Union wie Island, Norwegen und Liechtenstein), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden **“relevanter Mitgliedstaat”** genannt), hat die Emittentin zugesichert und sich verpflichtet, ab dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden **“relevantes Umsetzungsdatum”** genannt), kein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Prospekts zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben und nicht noch machen wird. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

(a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein **“Nicht-befreites Angebot”**) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Prospektes in Bezug auf diese Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Prospekt danach in dem im Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde;

(b) jederzeit an juristische Personen, die autorisiert oder legitimiert sind, in den Finanzmärkten zu handeln oder, falls sie nicht so autorisiert oder legitimiert sind, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, in Wertpapieren zu investieren;

(c) jederzeit an juristische Personen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen: (1) während des letzten Geschäftsjahres durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte, (2) eine Bilanzsumme größer als EUR 43.000.000 und (3) letzter konsolidierter Jahresgeschäftsbericht, der einen Jahresumsatz von mehr als EUR 50.000.000 ausweist;

(d) ein Angebot zu jeder Zeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder

(e) zu jeder Zeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (e) oben gemachtes Angebot von Schuldverschreibungen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als **"öffentliches Angebot"** im Hinblick auf die Schuldverschreibungen in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert sein mögen, und der Begriff **"Prospektrichtlinie"** meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

3. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich")

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, dass sie

(a) bei jeder Tranche von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vor dem ersten Jahrestag ihres Valutierungstages erfolgen muss, (i) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit darin besteht, im Rahmen ihrer Geschäfte oder unter sonstigen Umständen Wertpapiere (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern, und (ii) diese Schuldverschreibungen weder angeboten noch verkauft hat noch anbieten oder verkaufen wird, es sei denn an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit darin besteht, im Rahmen ihrer Geschäfte oder unter sonstigen Umständen Wertpapiere (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie im Rahmen ihrer Geschäfte oder unter sonstigen Umständen Wertpapiere (als Auftraggeber oder Beauftragter) erwerben, halten, verwalten oder veräußern, da die Begebung der Schuldverschreibungen ansonsten eine Verletzung von *Section 19* des *Financial Services and Markets Act 2000* (**„FSMA"**) durch die Emittentin darstellen würde;

(b) eine Einladung oder Veranlassung zur Vornahme von Kapitalanlagen (im Sinne von *Section 21 FSMA* nur übermittelt hat oder übermitteln ließ oder übermitteln oder übermitteln lassen wird, die sie in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen unter Umständen erhalten hat, unter denen *Section 21 (1)* des *FSMA* nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und

(c) alle anwendbaren Vorschriften des *FSMA* bei jeder von ihr in Bezug auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus unternommenen oder sonst das Vereinigte Königreich etwa berührenden Handlung eingehalten hat und einhalten wird.

4. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung (**„*Securities Act*"**) registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des *Securities Act* oder durch ein Geschäft, das den Registrierungserfordernissen des *Securities Act* nicht unterliegt. Die Emittentin hat zugesichert und sich verpflichtet, dass sie die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten oder verkauft hat noch anbieten oder verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit *Rule 903* der *Regulation S* des *Securities Act*. Dementsprechend hat die Emittentin zugesichert und sich verpflichtet, dass weder sie, mit ihr verbundene Unternehmen (*affiliates*) noch in ihrem oder deren Namen handelnde Dritte oder Vertriebsunternehmen (*distributors*) gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) bezüglich der Schuldverschreibungen unternommen haben oder unternehmen werden. Die Emittentin hat zugesichert, dass mit erheblicher Nachfrage des US-Marktes nach ihren Wertpapieren vernünftigerweise nicht zu rechnen ist. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

Weiterhin sind gemäß den *United States Treasury Regulations* § 1.163-5 (C) (2) (i) (C) (**„*C-Rules*“**) begebene Schuldverschreibungen in Inhaberform im Zusammenhang mit ihrer Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen zu begeben und zu liefern. Die Emittentin hat zugesichert, dass sie Schuldverschreibungen in Inhaberform im Zusammenhang mit ihrer Begebung weder unmittelbar noch mittelbar innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Des weiteren hat die Emittentin zugesichert, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung von Schuldverschreibungen in Inhaberform weder mit einem in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Kaufinteressenten Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, sei es unmittelbar oder mittelbar, noch seine U.S.-Niederlassung in das Angebot oder den Verkauf von Schuldverschreibungen in Inhaberform einbeziehen wird. In diesem Absatz verwendete Begriffe haben die ihnen im *U.S. Internal Revenue-Code* und den darunter erlassenen Bestimmungen, einschließlich der *C-Rules*, zugewiesene Bedeutung.

Verwendung des Emissionserlöses

Der Netto-Emissionserlös aus jeder Tranche von Schuldverschreibungen wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet.

Informationen bezüglich der Börsenzulassung

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Luxemburger Wertpapierbörse ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt (*Bourse de Luxembourg*) und Notierung im Amtlichen Handel der Luxemburger Wertpapierbörse gestellt worden. Der Regulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) stellt einen regulierten Markt im Sinne der MIFID-Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates dar.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Solange Schuldverschreibungen im Amtlichen Handel an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert werden, wird die Emittentin mindestens eine Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg unterhalten.

Dieser Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die im Amtlichen Handel an der Luxemburger Wertpapierbörse notierten Schuldverschreibungen sind kostenlos bei der Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg erhältlich.

Die Emittentin wird, solange Schuldverschreibungen ausstehend sind und im Amtlichen Handel an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert werden, bei Eintritt von Änderungen in der geschäftlichen oder finanziellen Lage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit den unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen und nicht in diesem Prospekt (oder in einem durch Inbezugnahme in diesen Prospekt einbezogenem Dokument) berücksichtigt sind, einen Nachtrag zu diesem Prospekt erstellen oder einen neuen Prospekt veröffentlichen, und zwar zur Verwendung in Verbindung mit nachfolgenden Angeboten von Schuldverschreibungen zur Notierung im Amtlichen Handel an der Luxemburger Wertpapierbörse.

Sollten die Anleihebedingungen des jeweils gewählten Anleihetyps (wie in diesem Prospekt abgebildet) in einer Weise ergänzt werden, die diesen Prospekt in der entsprechenden ergänzten Fassung unrichtig oder irreführend werden lässt, wird ein Nachtrag zum Prospekt oder ein neuer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Prospekt erstellt.

Die Emittentin wird auf mündliche oder schriftliche Anfrage am Sitz der Zahlstelle eine Kopie dieses Prospektes (und jedes durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumentes) zur kostenlosen Ausgabe bereithalten. Mündliche oder schriftliche Anfragen sind an die Zahlstelle oder die Börseneinführungsstelle im Großherzogtum Luxemburg zu richten.

Genehmigungen

Die nach Gesetz und Satzung zuständigen Organe der DZ BANK haben am 15. Mai 2006 die Auflegung dieses Programms und die Begebung der unter diesem Programm zu begebenden Anleihevarianten von Schuldverschreibungen genehmigt.

Die zuständigen Mitglieder des Vorstands der DZ BANK haben am 12. April 2010 die Aktualisierung (Update 2010) dieses Programms und die Begebung der unter dem Programm zu begebenden Anleihevarianten von Schuldverschreibungen genehmigt.

Die einzelnen Tranchen von Schuldverschreibungen werden aufgrund von internen Regelungen der DZ BANK begeben.

Dokumente in Form eines Verweises

Dokumente in Form eines Verweises

Die folgenden Dokumente gelten als in diesen Prospekt aufgenommen und somit als dessen Bestandsteil:

- der Jahresabschluss und Lagebericht 2009 der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr;

- der Geschäftsbericht 2009 einschließlich des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Lageberichts des DZ BANK Konzerns für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr;

- der Jahresabschluss und Lagebericht 2008 der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr;

- der Geschäftsbericht 2008 einschließlich des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Lageberichts des DZ BANK Konzerns für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr;

- Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 340a Abs. 4 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2009;

- Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 340a Abs. 4 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2008.

Vergleichende Übersicht der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente

Seite / Abschnitt im Prospekt	Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument	Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument
28 / Risikofaktoren / Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	Risikobericht, der im Lagebericht der DZ BANK AG enthalten ist	Seiten 22 bis 48 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2009 der DZ BANK AG
28 / Risikofaktoren / Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	Risikobericht, der im Lagebericht des DZ BANK Konzerns enthalten ist	Seiten 75 bis 125 des Geschäftsberichts 2009

DZ BANK

Seite / Abschnitt im Prospekt	Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument	Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Bilanz der DZ BANK zum 31. Dezember 2009	Seiten 54 bis 55 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2009 der DZ BANK AG
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009	Seite 56 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2009 der DZ BANK AG
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Anhang	Seiten 57 bis 85 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2009 der DZ BANK AG
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 86 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2009 der DZ BANK AG
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Bestätigungsvermerk	Seite 87 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2009 der DZ BANK AG
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Bilanz der DZ BANK zum 31. Dezember 2008	Seiten 44 bis 45 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2008 der DZ BANK AG

43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Gewinn- und Verlustrechnung der DZ BANK für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008	Seiten 46 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2008 der DZ BANK AG
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Anhang	Seiten 47 bis 75 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2008 der DZ BANK AG
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 76 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2008 der DZ BANK AG
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Bestätigungsvermerk	Seite 77 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2008 der DZ BANK AG

DZ BANK Konzern

Seite / Abschnitt im Prospekt	Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument	Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Lagebericht des DZ BANK Konzerns	Seiten 49 bis 130 des Geschäftsberichts 2009
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009	Seite 132 des Geschäftsberichts 2009
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Bilanz zum 31. Dezember 2009	Seite 134 bis 135 des Geschäftsberichts 2009
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen sowie Erläuterung der Veränderungen des Eigenkapitals	Seiten 135 des Geschäftsberichts 2009
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Kapitalflussrechnung	Seiten 136 bis 137 des Geschäftsberichts 2009
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung)	Seiten 138 bis 243 des Geschäftsberichts 2009
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 244 des Geschäftsberichts 2009
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Bestätigungsvermerk	Seite 245 des Geschäftsberichts 2009
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Lagebericht des DZ BANK Konzerns	Seiten 49 bis 122 des Geschäftsberichts 2008
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008	Seite 124 des Geschäftsberichts 2008
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Bilanz zum 31. Dezember 2008	Seite 125 des Geschäftsberichts 2008
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen sowie Erläuterung der Veränderungen des Eigenkapitals	Seiten 126 bis 127 des Geschäftsberichts 2008

43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Kapitalflussrechnung	Seiten 128 bis 129 des Geschäftsberichts 2008
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung)	Seiten 130 bis 217 des Geschäftsberichts 2008
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 218 des Geschäftsberichts 2008
43 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / *Historische Finanzinformationen*	Bestätigungsvermerk	Seite 219 des Geschäftsberichts 2008

Informationen, die nicht in der vorgenannten „Vergleichenden Übersicht der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente“ aufgeführt sind, aber in den durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, dienen ausschließlich zu Informationszwecken.

Erhältlichkeit von Dokumenten

Kopien der vorgenannten Dokumente und jedes andere durch Verweis in diesen Prospekt einbezogene Dokument werden auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse *(www.bourse.lu)* veröffentlicht. Außerdem werden Kopien der vorgenannten Dokumente und jedes anderen durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumentes während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe am Sitz der Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg bereitgehalten. Die Adresse der Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg ist der Rückseite dieses Prospektes zu entnehmen.

Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Arrangeur / Plazeur

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Hauptzahlstelle / Berechnungsstelle / Zinsermittlungsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Börseneinführungsstelle / Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
1445 Luxemburg-Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsanwalt der Emittentin

Hengeler Mueller
Partnerschaft von Rechtsanwaelten
Bockenheimer Landstraße 24
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Wirtschaftsprüfer der Emittentin

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65769 Eschborn/Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland